

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GELDSPIELGESETZES

SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 5. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Institutionen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Wechsel des Zulassungssystems	9
3.2 Geldspielabgabe	12
3.3 Datenschutzrechtliche Anpassungen.....	14
3.4 Aufsichtsabgabe und Gebühren.....	16
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	16
4.1 Gesetz über die Abänderung des Geldspielgesetzes	16
4.2 Beschwerdekommmissionsgesetz.....	48
5. Regierungsvorlagen	49
5.1 Geldspielgesetz	49
5.2 Beschwerdekommmissionsgesetz.....	77

ZUSAMMENFASSUNG

Das Geldspielgesetz regelt die gewerbsmässig oder öffentlich betriebenen Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder andere geldwerte Vorteile.

Mit der gegenständlichen Teilrevision des Geldspielgesetzes wird das Zulassungssystem vom bisherigen Konzessionssystem für Spielbanken und Online-Geldspiele zu einem Polizeibewilligungssystem umgestaltet. Für die anderen Geldspielbereiche waren bisher wirtschaftspolitische Bewilligungen vorgesehen, die nunmehr ebenfalls durch ein Polizeibewilligungssystem ersetzt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen für die einzelnen Geldspiele bleiben unangetastet hoch. Damit folgt diese Vorlage der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, hohe Anforderungen an die Anbieter von Geldspielen zu stellen, um sozialschädliche Auswirkungen und Kriminalität, insbesondere Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, „Spielhöllen“ und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Beibehalten werden die Regelungen zur starken Aufsicht mit einer klaren Kompetenzteilung zwischen der Finanzmarktaufsicht und dem Amt für Volkswirtschaft. Transparenz schafft das neu vorgesehene Geldspielregister, in dem alle Betreiber von Geldspielen eingetragen werden. Neu wird – in Umsetzung des Polizeibewilligungssystems – die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung nach dem Geldspielgesetz von der Regierung dem Amt für Volkswirtschaft zugewiesen. Konsequenterweise geht damit auch die Zuständigkeit für die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen und Sanktionierung einher, die ebenfalls präzisiert wurden.

Die Regierung unterzog gleichzeitig den Geldspielabgabegesatz der Spielbanken einer Überprüfung und schlägt vor, diesen im Bereich des Mindestabgabegesetzes moderat zu erhöhen.

Im Zuge dieser Revision wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe überprüft und vor allem im Bereich der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden eine neue Bestimmung geschaffen. Ebenfalls wurden die Mitwirkungspflichten der Betreiber von Geldspielen gegenüber den Vollzugsbehörden konkretisiert.

Schliesslich wurden die Vorschriften zu den Gebühren und der Aufsichtsabgabe der aktuellen Rechtslage angepasst.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE INSTITUTIONEN

Amt für Volkswirtschaft

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 05. Mai 2015

LNR 2015-589

1. AUSGANGSLAGE

Das geltende Geldspielgesetz wurde am 30. Juni 2010 erlassen und ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten (GSG; LGBI. 2010 Nr. 235). Es regelt alle gewerbsmässig oder öffentlich betriebenen Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder andere geldwerte Vorteile, insbesondere die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken sowie die Zulassung und Durchführung von Lotterien, Wetten, Geschicklichkeits-Geldspielen und Online-Geldspielen. Für den Betrieb einer Spielbank und zur Veranstaltung von Online-Geldspielen bedarf es einer Konzession der Regierung. Die meisten anderen Geldspielformen unterstehen einer Bewilligungspflicht, wobei auf die Erteilung dieser Bewilligungen kein Rechtsanspruch besteht. Damit verfügt die zur Bewilligungserteilung zuständige Behörde über einen Ermessensspielraum, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Wirtschaftspolitische Faktoren können bei der Entscheidung über die Erteilung einer Konzession bzw. Bewilligung berücksichtigt werden, so dass die Anzahl der Betreiber von Geldspielen staatlich bestimmt wird.

Im Bereich der Spielbanken beschränkte die Regierung die Anzahl der Konzessionen vorerst auf eine einzige und eröffnete am 1. Februar 2011 ein Ausschreibungsverfahren zur Vergabe einer Spielbankenkonzession. Im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens gingen zwei Gesuche ein. Am 31. Januar 2012 erteilte die Regierung der Casino Vaduzerhof AG in Gründung die Konzession zum Betrieb einer Spielbank und lehnte das Gesuch der Casino Admiral AG ab. Im anschliessenden mehrjährigen Rechtsstreit wurden zweimal der Verwaltungsgerichtshof (VGH), zweimal der Staatsgerichtshof (StGH) und einmal der EFTA-Gerichtshof mit der Sache befasst. Hauptstreitpunkte waren das europarechtli-

che Transparenzgebot im Ausschreibungsverfahren sowie Gewichtung und Auslegung des volkswirtschaftlichen Nutzens der Spielbank und der Annexbetriebe einerseits sowie des Standortes andererseits. Die Gewichtung des volkswirtschaftlichen Nutzens und des Spielbankenstandorts wurden jedenfalls als überhöht und unzulässig beurteilt.

Mit Urteil des StGH vom 16. Dezember 2014 (StGH 2013/44) wurde das Konzessionsverfahren ohne Vergabe einer Spielbankenkonzession beendet. Damit wurde das Konzessionsverfahren für eine Spielbank abgeschlossen. Eine Pflicht der Regierung, erneut ein Vergabeverfahren durchzuführen, besteht nicht, insbesondere besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Konzession.

Seit Erlass des GSG am 30. Juni 2010 hat sich die wirtschaftliche Ausgangslage für Spielbanken verändert. In der Schweiz sank der Bruttospielertrag bis Ende 2013 um mehr als 14 %. Als Hauptgründe sind das Rauchverbot, die starke Konkurrenz des Online-Geldspiels sowie das illegale Glücksspiel zu nennen. In Österreich nahmen die Spielerlöse im gleichen Zeitraum um 2 % ab. Trotz rückläufiger Umsätze werden in beiden Ländern weiterhin hohe Abgaben generiert. Das geltende Gesetz sieht für Spielbanken einen Abgabesatz von mindestens 12.5 % und höchstens 40 % der Bruttospielerträge vor, wobei der Abgabesatz progressiv gestaltet wird.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das geltende Gesetz sieht die geregelte Zulassung von gewerbsmässig oder öffentlich betriebenen Geldspielen vor. Im Bereich der Spielbanken ist diese Zulassung in Form einer Konzession bisher limitiert. Die Regierung hält weiterhin daran fest, in Liechtenstein legales Geldspiel zu ermöglichen. Indem eine Zulassung von Geldspielangeboten unter geregelten Voraussetzungen möglich ist, kann

illegales Glücksspiel verhindert werden; zugleich können Massnahmen zur Verhinderung sozialschädlicher Auswirkungen und Kriminalität getroffen werden.

Die Regierung überprüfte unter anderem unter verstärkter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Handels- und Gewerbefreiheit das geltende GSG. Dabei befürwortet sie die Öffnung des Geldspielmarktes in Liechtenstein durch die Abänderung des Zulassungssystems. Anstelle des bisherigen Konzessionssystems ist ein Polizeibewilligungssystem einzuführen. Dieser Systemwechsel bedeutet, dass jedem, der die gesetzlich vorgeschriebenen, persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt, eine Bewilligung zum Betreiben eines Geldspiels, so auch einer Spielbank, erteilt wird. Die Regierung erwartet, dass eine Polizeibewilligung einer allfälligen Beschwerde weniger Angriffsfläche bietet als die bisher vorgesehene Konzession. Der freie Wettbewerb – und nicht der Staat – soll über den wirtschaftlichen Erfolg und letztlich über die Anzahl tätiger Betreiber von Geldspielen in Liechtenstein entscheiden. Damit wird unternehmerisches Engagement auch im Bereich des Geldspiels zugelassen und der Staat reduziert sich auf die Kernaufgabe der Gefahrenabwehr, indem er vor allem die Aufsicht und Kontrolle der Betreiber von Geldspielen übernimmt. Um die nach wie vor bestehenden sozialpolitischen Risiken zu überwachen und Kriminalität, wie z.B. Geldwäscherei, organisierte Kriminalität sowie Terrorismusfinanzierung, zu verhindern, sollen der unlimitierten Bewilligungsvergabe strenge Bewilligungsvoraussetzungen und eine starke Aufsicht gegenüberstehen.

Von einem erleichterten Zugang zum Recht, Geldspiele veranstalten zu dürfen, kann deshalb nur insofern gesprochen werden, als der Staat keine Monopolstellungen mehr vorsieht. Inhaltlich dagegen finden keine Erleichterungen statt. Im neuen Polizeibewilligungssystem erhalten nur solche Personen eine Bewilligung, die auch im Konzessionssystem die Grundvoraussetzungen (mit Ausnahme der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit und des volkswirtschaftlichen Nutzens) er-

füllt hätten. Bewilligungsvoraussetzungen bilden beispielsweise der Nachweis über die rechtmässige Herkunft über die gesetzlich festgesetzten Eigenmittel, die Gewähr in fachlicher und persönlicher Hinsicht für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie das Vorliegen eines Sicherheits-, Sorgfaltspflichten- und eines Sozialkonzeptes.

Diese sowie die weiteren gesetzlich vorgesehenen Grundvoraussetzungen stellen hohe Anforderungen an einen Gesuchsteller dar, sodass die Befürchtung vor einer zu grossen Attraktivität Liechtensteins als Geldspielmarkt und somit für „Spielhöllen“ unbegründet ist.

Mit dem Wechsel zum Polizeibewilligungssystem fällt auch das sehr komplexe Verfahren zur Auswahl unter mehreren Gesuchstellern dahin. Die Regierung verspricht sich dadurch, dass der Betrieb einer Spielbank schneller aufgenommen werden kann. Jedes Gesuch wird in einem eigenen Verfahren behandelt und steht nicht mehr in Konkurrenz zu einem andern.

Anlässlich dieses Wechsels des Zulassungssystems und der damit verbundenen Abänderung des Geldspielgesetzes wurden zugleich auch die Bestimmung zur Geldspielabgabe revidiert sowie Anpassungen aus Gründen der zu stärkenden Aufsicht, des Datenschutzes, des EWR-Rechts und der jüngeren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (StGH) im Bereich Abgaben und Gebühren vorgenommen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Wechsel des Zulassungssystems

Hauptinhalt dieser Vernehmlassungsvorlage ist der Wechsel des Zulassungssystems vom bisherigen Konzessionssystem für Spielbanken (Monopolkonzession) und Online-Geldspiele (beschränkte Anzahl von Konzessionen) zu einem Polizei-

bewilligungssystem. Für die anderen Geldspielbereiche sind bisher wirtschaftspolitische Bewilligungen vorgesehen.

Die Regierung hat verschiedene Alternativen zum bestehenden System geprüft, jedoch dem Polizeibewilligungssystem den Vorzug gegeben. Geprüft wurde u.a. auch die Vergabe mittels Versteigerung einer limitierten Anzahl Konzessionen. Diese Variante wurde jedoch verworfen, da bei einer Versteigerung die Angriffsfläche für Rechtsstreitigkeiten gleichgross wäre wie beim bestehenden System. Des Weiteren ist eine Versteigerung von Konzessionen im Bereich des Glücksspiels – zumindest in Europa - nicht üblich und daher fehlen die Erfahrungswerte für ein solches Verfahren.

Im geltenden GSG ist für keine Spielform ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung statuiert. Um eine konsistente Rechtssetzung sicherzustellen, sollen alle Bereiche des Geldspiels gleichbehandelt werden. Dies bedeutet, dass jeder, der die gesetzlich vorgeschriebenen, sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt, ein Recht auf die Durchführung von Geldspielen im Rahmen einer behördlichen Bewilligung erhält. Damit wird zukünftig der Markt entscheiden, wie viele Spielbanken und andere Betreiber von Geldspielen in Liechtenstein tätig sein werden.

Um die nach wie vor bestehenden sozialpolitischen Risiken zu überwachen und Kriminalität, wie z.B. Geldwäscherei, organisierte Kriminalität sowie Terrorismusfinanzierung und „Spielhöllen“, zu verhindern, sollen der unlimitierten Bewilligungsvergabe strenge Bewilligungsvoraussetzungen und eine starke Aufsicht gegenüber stehen. Eine starke Aufsicht bedeutet jedenfalls, dass die Aufsichtsbehörde vom Gesetzgeber mit entsprechenden Aufsichtskompetenzen ausgestattet wird.

Die Regierung hat das geltende GSG auf eine starke Aufsicht hin überprüft und festgestellt, dass die bereits heute im Gesetz festgeschriebenen Kompetenzen und Aufgaben Grundlage für eine starke Aufsicht bilden. Die Teilung der Aufsicht zwischen der Finanzmarktaufsicht (FMA) für den sensiblen Bereich der Sorgfaltspflichtgesetzgebung und dem Amt für Volkswirtschaft (AVW), das den Bereich der übrigen Aufsichtsaufgaben vollzieht, ist in sich konsistent und wird auch von den betroffenen Stellen als ausgewogen und sachlich gerechtfertigt eingeschätzt.

Die Bewilligungsvoraussetzungen, die zum Betrieb einer Spielbank erfüllt sein müssen, folgen grundsätzlich den bisherigen Konzessionsvoraussetzungen. Im neuen Polizeibewilligungssystem kommen allerdings die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes und andere wirtschaftspolitische Faktoren nicht mehr als gesetzliche Voraussetzungen zum Tragen. Die bisherigen Bestimmungen betreffend Wirtschaftlichkeitsberechnungen und volkswirtschaftlichen Nutzen werden demzufolge als Zulassungsvoraussetzungen aufgehoben. Die übrigen Voraussetzungen werden mit einzelnen Anpassungen ins neue System übernommen. Im Ergebnis heisst das, dass im neuen Polizeibewilligungssystem nur solche Personen eine Bewilligung erhalten, die auch im Konzessionssystem die Grundvoraussetzungen (mit Ausnahme der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit und des volkswirtschaftlichen Nutzens) erfüllt hätten.

Als Konsequenz aus dem Systemwechsel vom bisherigen Konzessionssystem zu einem Polizeibewilligungssystem folgt der Wechsel in der Zuständigkeit zur Erteilung der Zulassung. Während bislang die Regierung zur Erteilung einer Spielbanken- und Online-Geldspielkonzession sowie einer Veranstalterbewilligung im Bereich der grossen Lotterien und Wetten zuständig ist, sollen neu alle Bewilligungen nach dem GSG vom AVW erteilt werden.

Der Wechsel der Zuständigkeit von Regierung auf Amtsebene bedingt auch eine Änderung im Rechtsschutzverfahren. Während die Entscheidung der Regierung

über die Konzessionsvergabe direkt beim VGH angefochten werden kann, werden die Verfügungen des AVW neu zunächst von der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten überprüft werden. Anschliessend führt der Rechtsweg zum VGH. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen, die gestützt auf das GSG ergehen, soll neu keine aufschiebende Wirkung mehr zukommen.

Mit der Öffnung des Geldspielmarktes für eine unbeschränkte Anzahl von Betreibern von Geldspielen ist ein grosses Augenmerk auf eine effektive Aufsicht zu legen. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung bei Übertretungen von der Regierung an das AVW verschoben werden, bei dem auch die Aufsicht und die Kompetenzen zum Erlass von Massnahmen angesiedelt sind. Zur Stärkung der Aufsicht soll im Bereich der Massnahmen zudem sichergestellt werden, dass das AVW in dringlichen Fällen sofort in den Spielbetrieb eingreifen kann.

3.2 Geldspielabgabe

Die im Vergleich zur Schweiz tiefere Besteuerung des Bruttospielertrages der Spielbank wurde wiederholt kritisiert. Daher wurden vertiefte Abklärungen über das Potenzial einer Erhöhung des Geldspielabgabesatzes vorgenommen.

Mit dem GSG soll erreicht werden, dass der liechtensteinische Geldspielmarkt keinen Raum für Kriminalität bietet und keine sozialschädlichen Auswirkungen hat. Um diese Ziele zu erreichen, sind erstens hohe Anforderungen an die Erteilung der Bewilligung und an die Aufsicht zu stellen. Zweitens ist aber auch darauf zu achten, dass die Betreiber von Geldspielen wirtschaftlich in der Lage sind, ein hohes Niveau zu halten. Wenn die Betreiber von Geldspielen die Möglichkeit haben, auch bei einem hohen Aufwand für Selbstkontrolle und Sozialschutz, Gewinne zu generieren, sind die Ziele des GSG am besten zu erreichen.

Aus diesem Grund sind die Abgabesätze so zu bemessen, dass den Betreibern von Geldspielen eine sinnvolle wirtschaftliche Entfaltung ermöglicht wird.

Eine wesentliche betriebswirtschaftliche Besonderheit von Spielbanken besteht darin, dass der Anteil der Fixkosten am Aufwand sehr hoch ist. Investoren dimensionieren Spielbanken nach dem Erlöspotenzial am gewählten Standort. Insbesondere wird die Anzahl Spielgelegenheiten (Geldspielautomaten, Spieltische) auf die Nachfrage in den Spitzenzeiten an Abenden der Wochenenden zugeschnitten. Ein zu geringes Angebot würde ein Ausschöpfen des Erlöspotenzials verunmöglichen, und ein übergrosses Angebot würde die Fixkosten in die Höhe treiben. Die Anzahl Spielgelegenheiten bestimmt – zusammen mit den gewählten Betriebszeiten – die Höhe der zentralen Kostenpositionen Personal, Betriebsaufwand und Abschreibungen.

Je höher die Geldspielabgabe angesetzt wird, desto eher werden Investitionen in Ausstattung, Atmosphäre, Service, Zusatzangebote und Qualitätsmanagement auf das Unerlässliche minimiert, um trotz der geringeren Erträge Gewinne erzielen zu können. Eine Spielbank wird ein qualitativ hochstehendes Spielangebot mit Zusatzangeboten wie Entertainment und Restauration nur anbieten können, wenn sie trotz erhöhter Investitionen eine angemessene Rendite erzielen kann.

Die kleineren und mittleren Spielbanken in der Schweiz weisen alle sehr ähnliche Kostenstrukturen auf. Diese Erfahrungswerte erlauben es, folgende Rückschlüsse zu ziehen:

Das maximale Marktpotenzial liegt nach aktuellen Berechnungen bei rund 19 bis 21 Mio. Franken Bruttospielertrag (BSE). Eine „best-case“-Variante geht davon aus, dass das Potenzial bei 21 Mio. Franken liegt und die Betreiber einen relativ niedrigen Aufwand (Personal, Betrieb, Abschreibungen) haben. In dieser Variante ergibt sich eine Geldspielabgabe von 19.4 bis 45.2 %.

In einer „worst-case“-Variante wird von einem Marktpotenzial von 19 Mio. Franken Bruttospielertrag und von einem erhöhten Aufwand ausgegangen. Dieses Szenario lässt eine Geldspielabgabe von 15.6 bis 39.5 % zu.

Im Sinne eines Versuchs zur Annäherung an die wahrscheinlichsten Werte für die Potenziale einer liechtensteinischen Geldspielabgabe werden die Durchschnittswerte der beiden Varianten herangezogen. Daraus ergeben sich die Werte von 17.5 % für den minimalen und 40 % für den maximalen Abgabesatz. Die nach wie vor sinkenden Bruttospielerträge in der Schweiz sprechen ebenfalls dafür, die Geldspielabgabe nicht zu hoch anzusetzen, zumal bei verschiedenen Schweizer Spielbanken die hohe Abschöpfung durch die Spielbankenabgabe zu Jahresverlusten führt.

3.3 Datenschutzrechtliche Anpassungen

Das GSG bedingt die regelmässige Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten, besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a, e und f des Datenschutzgesetzes vom 14. März 2002 (DSG; LGBI. 2002 Nr. 55).

Die Betreiber von Geldspielen sind vor allem verpflichtet, zu verschiedenen Zwecken Daten ihrer Kunden zu bearbeiten, wie insbesondere zur Prüfung der Identität, zum Anlegen von Kundenkonten und Geschäftsprofilen, zur Prüfung, ob eine Spielsperre oder ein Spielverbot besteht, zum Führen eines (zentralen) Registers der Spielverbote und eines Kameraüberwachungssystems sowie zur Erfüllung umfangreicher Auskunft-/Melde- und Informationspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Revisionsstellen etc.

Auch die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden müssen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben regelmässig Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten und be-

kannt geben. Ganz neu vorgesehen ist, dass das AVW verpflichtet ist, ein elektronisches Register über alle nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen zu führen.

Zwar sind Regelungen zur Bearbeitung von Personendaten zum Teil schon im Gesetz vorhanden. Diese bilden jedoch für die zur Erfüllung der nach diesem Gesetz und der darauf erlassenen Verordnungen erforderlichen Datenbearbeitungen und -bekanntgaben nicht immer eine hinreichende Rechtsgrundlage im Sinne des DSG. Die vorliegende Revision des GSG wird daher dazu genutzt, um umfassende Regelungen für die nach diesem Gesetz erforderliche Datenbearbeitung und –bekanntgabe sowohl durch die Betreiber von Geldspielen als auch für die zuständigen Aufsichts- und Vollzugsstellen zu schaffen.

Eine Datenbearbeitung und –bekanntgabe ist insbesondere auch im Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit erforderlich, die notwendigerweise im Austausch von Informationen besteht. Bislang regelt das GSG lediglich die Zusammenarbeit zwischen liechtensteinischen Behörden (Art. 81 GSG). Da der erwartete Kundenkreis aber jedenfalls auch aus dem Ausland kommen dürfte und ausländische Anbieter ebenfalls eine Bewilligung beantragen können, wird eine Zusammenarbeit mit den im Ausland entsprechend zuständigen Aufsichtsstellen unabdingbar sein, damit die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen können. Umgekehrt dürfte auch zu erwarten sein, dass ausländische Aufsichtsstellen ihrerseits in Liechtenstein um Auskunft ersuchen. Ergänzend zur bestehenden Bestimmung zur Zusammenarbeit der liechtensteinischen Behörden sind deshalb Regelungen zur Zusammenarbeit mit den entsprechend zuständigen Stellen im Ausland vorzusehen.

3.4 Aufsichtsabgabe und Gebühren

Seit dem Inkrafttreten des GSG am 1. Januar 2011 hat der StGH in mehreren Entscheidungen mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (FMAG; LGBI. 2004 Nr. 175) und der dazugehörigen Verordnung zu den Gebühren und Aufsichtsabgaben als verfassungswidrig aufgehoben. Da die Bestimmungen des GSG bezüglich der Gebühren und Abgaben strukturell jenen der als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen in der FMA-Gesetzgebung gleichen, ist das GSG im Sinne der Rechtsprechung des StGH abzuändern und dabei insbesondere eine genügende gesetzliche Grundlage für die Aufsichtsabgabe zu schaffen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des Geldspielgesetzes

Zu Art. 4 – Zulässigkeit von Geldspielen

Die Begrifflichkeiten werden dem neuen Zulassungssystem angepasst. Demzufolge wird „Konzession“ in Art. 4 gestrichen.

Zu Art. 8 – Bewilligungspflicht

In Art. 8 wird der Systemwechsel vom bisherigen Konzessionssystem zum Polizeibewilligungssystem für die Spielbanken vollzogen. Wer eine Spielbank betreiben will, braucht neu anstelle einer Konzession eine Bewilligung für diese Tätigkeit.

Werden die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller neu einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung. Anders als bei Konzessionen wird die Behörde bei der Prüfung von Bewilligungsgesuchen nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes oder andere wirtschaftspolitische Faktoren abstellen.

Auch die Kompetenzregelung ist in Art. 8 enthalten. Als Konsequenz aus dem Wechsel vom bisherigen Konzessionssystem zum Polizeibewilligungssystem ist anstelle der Regierung neu das AVW zuständig zur Erteilung der Zulassung.

In Abs. 3 wurde die Regelung des bisherigen Art. 15 Abs. 3 verschoben, wonach die Zulassung persönlich und nicht übertragbar ist. Entsprechende Rechtsgeschäfte sind nichtig.

Zu Art. 9 – Bewilligungsvoraussetzungen

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen, die ein Gesuchsteller erfüllen muss, um eine Bewilligung zum Betreiben einer Spielbank zu erhalten. Dabei wurden die Voraussetzungen des bisherigen Konzessionssystems weitgehend übernommen, allerdings kommen die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes und andere wirtschaftspolitische Faktoren nicht mehr als gesetzliche Voraussetzungen zum Tragen. Der Gesuchsteller muss also die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllen; teilweise wurden diese sogar erhöht. Durch die einzelnen, zwingenden Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung wird sichergestellt, dass die Ziele des Gesetzes, nämlich einen sicheren, ordnungsgemässen und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten, dabei Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zu verhindern sowie sozial schädlichen Auswirkungen des Spielbankenbetriebs vorzubeugen, eingehalten werden.

In Bst. a ist bisher festgelegt, dass eine Spielbank nur in der Rechtsform einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft bewilligt werden kann. Diese Voraussetzung ist zugleich eine Diskriminierung und damit eine Verletzung von EWR-Recht. Die Gesetzesrevision wurde genutzt, die Voraussetzung der Rechtsform in Verbindung mit der Regelung des Sitzes der Gesellschaft EWR-rechtskonform zu gestalten. Diese Regelung erfolgt in Art. 9a.

Die Voraussetzung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit wird in Bst. d^{bis} verstärkt und dazu die neue Bestimmung Art. 9c aufgenommen. Dies soll die Verantwortung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung stärker betonen und die Umsetzung aufsichtsrechtlicher Anordnungen gewährleisten.

Im neuen Polizeibewilligungssystem kommen die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes und andere wirtschaftspolitische Faktoren nicht mehr als gesetzliche Voraussetzungen zum Tragen. Die Bestimmungen betreffend Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach Bst. f und den volkswirtschaftlichen Nutzen nach Bst. i werden demzufolge als Zulassungsvoraussetzungen aufgehoben. Nach wie vor erforderlich ist die Darlegung des Geschäftsplanes, aus dem insbesondere die Art der geplanten Spiele und die Anzahl Spieltische und Geldspielautomaten hervorgehen. Dies wird im neuen Bst. f festgeschrieben.

Da die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung vorab erhoben wird (vgl. Ausführungen zu Art. 86), ist die Bezahlung der Gebühr als weitere Voraussetzung in Bst. l zu nennen.

Zu Art. 9a – Rechtsform und Sitz

Eine Spielbank muss in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) betrieben werden. Diese Rechtsformen unterstehen (harmonisierten) Bestimmungen betreffend die innere Organisation und Rechnungslegung. Durch diese detaillierten Vorschriften wird es den Aufsichtsorganen ermöglicht, zur Prävention von Geldwäscherei und zur Betrugsverbeugung einen Betreiber effizient zu kontrollieren. Insbesondere können so die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane und die durchgeführten Geldtransaktionen geprüft werden.

Auf einen ausschliesslich inländischen Sitz wird im Vergleich zur bestehenden Regelung verzichtet, da diese Anforderung nicht mit den Grundfreiheiten des EWR-Rechts vereinbar ist. Bisher wurde der inländische Sitz mit der Vertrautheit

der Rechtsnormen, Eingabe des Jahresabschlusses beim Handelsregister und Präsenz der Betreiber von Spielbanken im Land begründet. Auch mit der Gesetzesänderung ist grundsätzlich ein inländischer Sitz weiterhin gefordert. Ausnahmsweise kann auf diesen verzichtet werden, wenn zum einen ein Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat gegeben ist und zum anderen die Anforderungen bezüglich Transparenz der Gesellschaft durch die Verpflichtung zur Übermittlung der Organbeschlüsse und einer separaten Geschäftsführung und Rechnungslegung für die Niederlassung erfüllt werden. Zusätzlich ist eine gleichwertige Aufsicht der Gesellschaft im Sitzstaat Voraussetzung für den Verzicht auf den inländischen Sitz. Konkret bedeutet dies, dass die Gesellschaft im Sitzstaat eine gleichartige Spielbankenbewilligung oder Konzession halten muss. Berechtigt die Bewilligung oder Konzession im Sitzstaat Geldspiele nicht im gleichen Masse wie nach diesem Gesetz, so ist diese erforderliche Gleichwertigkeit nicht gegeben; wenn z. B. die Geldspielbewilligung oder Konzession im Sitzstaat nur Lotterien und Wetten, Geldspielautomaten und Online-Geldspiele beinhaltet, liegt keine relevante vergleichbare Bewilligung für eine Spielbank vor. Zum Nachweis der Vergleichbarkeit sind den inländischen Aufsichtsbehörden alle Angaben zur ausländischen Bewilligung oder Konzession sowie zur bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft als Betreiberin einer Spielbank im Sitzstaat zu übermitteln.

Ergänzend ist eine wirksame Aufsicht dadurch sicherzustellen, dass eine behördliche Aufsichtskette bestehen muss. Zum Nachweis einer geschlossenen Aufsichtskette kommen insbesondere eine Erklärung der ausländischen Geldspielaufsicht, in der sie sich verpflichtet, an die inländischen Aufsichtsorgane Auskünfte zu erteilen und Massnahmen durchzuführen (Verwaltungszusammenarbeit), und eine förmliche Entbindung der ausländischen Geldspielaufsicht von einer allenfalls bestehenden Geheimhaltungspflicht seitens der Gesellschaft in Betracht. Sind diese kumulativen Voraussetzungen erfüllt, kann eine Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR die Spielbank in Liechtenstein mit einer

Zweigniederlassung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR; LGBI. 1926 Nr. 4) betreiben.

Zu Art. 9b – Eigenmittel

Mit dieser Bestimmung wird auf gesetzlicher Ebene eine Voraussetzung zur Erlangung einer Bewilligung im Verhältnis zum geltenden Recht präzisiert und damit verstärkt. Dies dient dem Ziel, auch im Bewilligungssystem die Hürden für die Zulassung hoch anzusetzen. Art. 9b soll sicherstellen, dass die veranlagten eingezahlten Eigenmittel dem liechtensteinischen Spielbetrieb bei Beginn der Spielbank-Aktivitäten als Haftungsstock unbelastet zur Verfügung stehen. Dabei können aus den Eigenmitteln naturgemäss Investitionen finanziert werden, da auch Anlagevermögen einen entsprechenden Haftungsstock bildet.

Im Rahmen dieser Revision wird der aktuelle Art. 23 der Spielbankenverordnung vom 21. Dezember 2010 (SPBV; LGBI. 2010 Nr. 439) als Abs. 2 und 3 in den Art. 9b aufgenommen. Diese Bestimmung orientiert sich an erprobten Werten der Schweiz und schreibt vor, dass die Eigenkapitalquote während der ganzen Bewilligungszeit mindestens 30 % der Bilanzsumme oder 20 % des erzielten Bruttospielertrags betragen muss. Massgebend ist jeweils der höhere dieser Werte. Die Mindesthöhe der Eigenmittel aus Abs. 1 darf jedoch in keinem Fall unterschritten werden; so soll eine gewisse Sicherheit für alle Beteiligten gewährleistet werden.

Zu Art. 9c – Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

Mit Art. 9c wird die Voraussetzung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gegenüber der geltenden Rechtslage verstärkt. Die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit besteht aus korrektem Verhalten im Spielbankenbetrieb, einem tadellosen Ruf sowie aus der ausreichenden fachlichen Qualifikation. Dieser Grundsatz wird durch weitere gesetzliche Bestimmungen und auf Verord-

nungsebene konkretisiert. So muss der Gesuchsteller nach Art. 9 Bst. b GSG i.V.m. Art. 7 SPBV den guten Leumund der Mitglieder seiner Organe und seiner leitenden Angestellten erbringen. Nach Art. 9 Bst. d müssen die notwendigen Fachkenntnisse gewährleistet sein.

Abs. 2 betrifft die Geschäftsleiter, die natürlichen Personen, die den operativen Betrieb der Spielbanken leiten.

Um ihrer Aufgabe als Geschäftsleiter nachkommen zu können, müssen sie tatsächlich und leitend in der Spielbank, also in der Betriebsstätte, tätig sein. Aufsichtsrechtliche Anordnungen sollen wirksam und zeitnah umgesetzt werden können. Dazu ist es erforderlich, dass eine zur Vertretung nach aussen berechnete und mit interner Weisungsbefugnis ausgestattete, erforderliche Anzahl an Geschäftsleitern den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Liechtenstein hat.

Die Position der Geschäftsleitung kann durch eine oder aber auch von mehreren Personen wahrgenommen werden, allerdings muss dann jede dieser Personen alle Voraussetzungen erfüllen.

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen an die Geschäftsleiter nicht abschliessend. Weitere Voraussetzungen sind insbesondere in Art. 9 Bst. b und d enthalten, welche einen guten Leumund und die notwendigen Fachkenntnisse verlangen.

Zu Art. 13 – Einreichung und Prüfung von Gesuchen

Abs. 1 erster Satz ändert den Begriff „Konzessionsgesuche“ zu „Bewilligungsgesuche“. Der zweite Satz wird gestrichen, da mehrere Bewilligungen vergeben werden können (Wechsel vom Konzessionssystem zum Polizeibewilligungssystem) und dieser somit obsolet geworden ist.

Abs. 1a regelt, dass die erforderlichen Nachweise der Bewilligungsvoraussetzungen nach den Art. 9 bis 12 dem Gesuch beizulegen und die geforderten Angaben zu machen sind. Sofern eines dieser Elemente fehlt, gilt der Antrag als noch nicht vollständig.

Abs. 3 regelt die Koordination zwischen dem AVW und der FMA für den Bereich der Prüfung von Gesuchen. Die FMA ist zuständig für die Aufgaben im Rahmen des Sorgfaltspflichtrechts, sie prüft das Sorgfaltspflichtkonzept. Dazu übermittelt das AVW das eingereichte Sorgfaltspflichtkonzept der FMA zur Überprüfung.

Abs. 5 wird aufgehoben, da das Zulassungsverfahren nunmehr auf der Ebene des AVW stattfindet.

Zu Art. 14 – Umfang der Bewilligung

Neu soll das AVW die Bewilligung erteilen. Dies ist eine Konsequenz aus der Öffnung des Marktes (Polizeibewilligungssystem) und bereits in Art. 8 Abs. 1 geregelt.

Mit der Einführung des elektronischen Amtsblatts zum 1. Januar 2013 und den positiven Erfahrungen, die bis anhin gesammelt wurden, sollen möglichst alle besonderen Publikations- bzw. Kundmachungsformen bereinigt werden.¹ Bisher sollte die Publikation der Konzession in einer geeigneten Form stattfinden. Diese Form wird nun durch den Gesetzestext festgelegt; es ist die Erteilung der Bewilligung im e-Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zu Art. 15 – Gültigkeitsdauer und Verbot der Übertragung

Aufgrund des Systemwechsels ist die Bestimmung betreffend die Gültigkeitsdauer hinfällig. Damit ist die Bewilligung zum Betrieb einer Spielbank grundsätzlich unbefristet. Nach Art. 14 Abs. 1 der Vorlage können die Bewilligungen im Einzelfall befristet werden. Ebenfalls obsolet wird die Bestimmung zur Verlängerung bzw. Erneuerung der Konzession.

Abs. 3 der geltenden Fassung, wonach die Bewilligung nicht übertragbar ist und Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot nicht einhalten, nichtig sind, wird in Art. 8 Abs. 3 verschoben.

¹ siehe dazu BuA Nr. 14/2015 zur Abänderung des Zustellgesetzes und weiterer Gesetze (Amtsblatt).

Zu Art. 16 – Meldepflicht

Die Begrifflichkeiten werden dem neuen Zulassungssystem angepasst: „Konzessionsinhaber“ wird durch „Bewilligungsinhaber“ und „Konzessionsvoraussetzungen“ durch „Bewilligungsvoraussetzungen“ ersetzt.

Zu Art. 16a – Erlöschen der Bewilligung

In dieser Bestimmung wird geregelt, unter welchen Umständen eine erteilte Bewilligung erlischt. So wird festgehalten, dass eine Bewilligung erlischt, wenn der Bewilligungsinhaber auf diese verzichtet sowie wenn der Rechtsträger nicht mehr handlungsfähig bzw. rechtsfähig ist. Da eine Übertragung der Bewilligung nicht möglich ist (s. Art. 8 Abs. 3), wird so die Bewilligung beendet.

Das Erlöschen wird – als Gegenstück zur Erteilung – ebenfalls im e-Amtsblatt publiziert.

Zu Art. 17 – Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Bewilligung

Analog zur Zuständigkeitsregelung bei der Erteilung der Bewilligung ist das AVW neu auch für deren Entzug, Einschränkung und Suspendierung zuständig. Das Wort „Konzession“ wird durch „Bewilligung“ ersetzt, in Bst. b wird die Zeitdauer, die bis anhin in der Konzession festgelegt ist, konkretisiert. Der Entzug einer Bewilligung soll somit immer dann möglich sein, wenn trotz bestehender Bewilligung keine Spielbank betrieben wird und somit kein tatsächlicher Geschäftsbetrieb in Liechtenstein existiert. Weiterhin sind auch der Entzug, die Einschränkung und Suspendierung der Bewilligung im e-Amtsblatt zu veröffentlichen; siehe dazu die Ausführungen zu Art. 14.

Zu Art. 22 – Spielverbot

Art. 22 sieht vor, welche Personen einem allgemeinen Spielverbot unterliegen. Gemäss Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes ist jede Spielbank verpflichtet, ein elektronisches Register zu führen, in das die Spielverbote sowie etwaige Aufhebungen einzutragen sind. In Art. 58 ff. SPBV ist das Nähere zur Umsetzung der Spielver-

bote und zur Führung des elektronischen Registers der Spielverbote geregelt. Eine weitere Regelung zum Register der Spielverbote findet sich in Art. 83, wonach das AVW eine Spielbank, einen Veranstalter von Online-Geldspielen oder einen geeigneten Dritten bezeichnen kann, der ein zentrales Register der Spielverbote nach Art. 22 Abs. 1 Bst. d bis d und Abs. 2 führt, in dem alle von inländischen Betreiber von Geldspielen verhängte bzw. aufgehobene Spielverbote aufzuführen sind.

Nach der geltenden Fassung von Art. 22 besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die anderen Spielbanken und Veranstalter von Online-Geldspielen zu informieren, oder dass diese verpflichtet wären, die gemäss Art. 58 Abs. 5 SPBV zugänglich gemachten Informationen abzuholen. Gemäss BuA Nr. 3/2010, S. 143, soll aber eine Pflicht zur Information bestehen: *„Damit gesperrte Personen nicht einfach auf die Angebote anderer Anbieter ausweichen können, müssen die Anbieter einer Konzession für den Betrieb einer Spielbank oder die Durchführung von Online-Geldspielen die registrierten Daten über gesperrte Personen den anderen ihnen bekannten weiteren Konzessionsinhabern mitteilen, die gestützt auf diese Meldung über die betreffenden Personen eine eigene Spielsperre zu verhängen haben (Art. 23 Abs. 1). Ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen (z. B. Gegenseitigkeit) diese Austauschpflicht auch in Bezug auf Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen im benachbarten Ausland gilt, wird die Regierung mit Verordnung regeln.“* Die Umsetzung dieses gesetzgeberischen Willens ist daher im Rahmen der vorliegenden Revision nachzuholen und Art. 22 durch Einfügen eines neuen Abs. 4 entsprechend anzupassen. Die Informationspflicht ist dabei auf die allgemein geltenden Spielverbote nach Abs. 1 zu beschränken, da die lokalen Spielverbote gemäss Abs. 2 ausschliesslich nur in Bezug auf die Spielbank gelten, mit der die betroffenen Personen direkt in Verbindung stehen. Entgegen den zitierten Ausführungen in BuA Nr. 3/2010 erscheint es jedoch sinnvoll, dass ein einmal verhängtes Spielverbot für die gesperrte Person als allgemeines Spiel-

verbot gilt, ohne dass die anderen Betreiber von Geldspielen nochmals gesondert ein Spielverbot verhängen müssen. Ein von einem anderen Betreiber verhängtes Spielverbot ist daher von allen anderen Betreibern von Geldspielen wie ein selbst nach Art. 22 Abs. 1 verhängtes Spielverbot zu behandeln und zu beachten. Eine Bekanntgabe von Spielverboten an ausländische Spielbanken oder Veranstalter von Online-Geldspielen soll auch weiterhin nur im Ausnahmefall von Art. 58 Abs. 5 letzter Satz SPBV zulässig sein, wenn und soweit die inländischen Betreiber von Geldspielen ein entsprechendes Gegenrecht erhalten.

Zu Art. 26 – Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

Die bisherige Bestimmung trägt mit dem Titel „Erfassen von Kundendaten“ eine Bezeichnung, die dem tatsächlichen Regelungsinhalt nicht gänzlich entspricht. Tatsächlich enthält sie in Abs. 1 Regelungen zur Bearbeitung von Kundendaten zu Werbezwecken. Abs. 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Kundendaten weitergegeben werden dürfen und Abs. 3 sieht eine Pflicht der Spielbanken zur Erstellung eines Reglements über die Bearbeitung von Kundendaten zu Werbezwecken vor.

Inhaltlich regelt die jetzige Fassung von Art. 26 Abs. 1 also nur das Erfassen und die Auswertung von Kundendaten zu Werbezwecken, obwohl die Spielbanken verpflichtet sind, Kundendaten noch zu weiteren, wie insbesondere zu folgenden Zwecken zu bearbeiten:

- Prüfung der Identität der Kunden, Art. 25 Abs. 1 GSG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 SPBV
- Erstellen eines Geschäftsprofils nach Massgabe des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG; LGBI. 2009 Nr. 47), Art. 25 Abs. 2 GSG
- Dokumentation von Geschäftsbeziehungen, Art. 34 GSG

- Prüfung des Vorliegens oder Verhängung eines Spielverbots oder einer Spielsperre, Art. 40 Abs. 2 und Art. 58 SPBV
- Führen eines Kameraüberwachungssystems, Art. 27 Abs. 3 GSG i.V.m. Art. 47 ff. SPBV.

Gemäss Art. 16 bis 18 DSG ist eine Bearbeitung von Personendaten durch private Personen dann nicht widerrechtlich, wenn sie durch ein Gesetz gerechtfertigt ist. Wie oben beispielhaft aufgezeigt, enthalten das GSG und die hierauf erlassenen Verordnungen zwar eine Vielzahl an Regelungen zur Bearbeitung von Personendaten. Diese entsprechen in ihrer bisherigen Ausgestaltung jedoch nicht abschliessend den Anforderungen, die das DSG, auf dessen Geltung in Abs. 4 ausdrücklich verwiesen wird, voraussetzt. Aus diesem Grunde ist in Ergänzung eine grundsätzliche Regelung erforderlich, die in diesem Sinne eine hinreichende Rechtsgrundlage für die regelmässige Bearbeitung von Kundendaten bildet, um alle die Datenbearbeitungen zu umfassen, die das GSG und die hierauf erlassenen Verordnungen im Einzelnen vorsehen.

Die in Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen für eine Bearbeitung von Kundendaten zu Werbezwecken sollen beibehalten werden. Für die allgemeine Datenbearbeitung ist ein neuer Abs. 1a hinzuzufügen. Da das von den Spielbanken anzulegende Geschäftsprofil und die Dokumentation von Geschäftsbeziehung ein Persönlichkeitsprofil im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. f DSG darstellen und hierbei – wie insbesondere auch bei der Prüfung resp. Verhängung eines Spielverbots – besonders schützenswerte Personendaten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG bearbeitet werden, die jeweils nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 18 DSG bearbeitet werden dürfen, ist deren Bearbeitung und Bekanntgabe explizit im Gesetz zu regeln.

Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung zur Weitergabe von Kundendaten ist aus den oben genannten Gründen entsprechend zu erweitern. Gestützt auf die Legaldefinition des DSG ist ausserdem der Begriff der „Weitergabe“ durch „Bekanntgabe

von Personendaten“ zu ersetzen, da diese gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. h DSG jegliches „Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen“ umfasst.

Die in Abs. 3 verankerte Pflicht zur Erstellung eines Reglements soll sich allgemein auf die Datenbearbeitung und -bekanntgabe beziehen und nicht nur, wie bisher, auf die Bearbeitung von Kundendaten zu Werbezwecken.

Aufgrund der vielfachen Regelungen auf Verordnungsebene ist im Abs. 4 neu eine Delegationsdelegation vorzusehen. Der Verweis auf das DSG ist zwar rein deklaratorischer Natur, soll aber zur Klarstellung beibehalten werden.

Zu Art. 36 – Geschäftsbericht und Rechnungslegung

Wie im geltenden Gesetz bereits vorgesehen, ist der Geschäftsbericht entscheidender Bestandteil der Aufsicht über einen Betreiber von Geldspielen. Zur Prävention von Geldwäscherei und zur Betrugsvermeidung ist es entscheidend, effizient zu kontrollieren. Demzufolge soll mit der Ergänzung von Abs. 4 sichergestellt werden, dass alle Betreiber von Geldspielen einen Geschäftsbericht im Sinne von Art. 1065 PGR zu erstellen haben. Die Ausnahme des PGR in Art. 1065 Abs. 3 für Klein- und Kleinstgesellschaften gilt nicht für die Betreiber von Geldspielen. Im GSG werden gesonderte Bestimmungen für Kleinveranstalter wie z.B. in Art. 56 f. vorgesehen.

Zu Art. 38 – Aufgaben

Der Begriff „Konzession“ ist durch „Bewilligung“ zu ersetzen.

Zu Art. 42 – Grundsätze

Bisher ist das Genehmigungsverfahren für Lotterien und Wetten als zweigeteiltes Bewilligungsverfahren, nämlich eine Veranstalter- und eine Spielbewilligung, ausgestaltet gewesen. Dieses Bewilligungsverfahren bleibt unverändert bestehen. Als Konsequenz aus dem Wechsel zu einem Polizeibewilligungssystem besteht neu auch im Bereich der Lotterien und Wetten ein Rechtsanspruch auf Er-

teilung der Bewilligung, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen, persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auch die Kompetenzverlagerung wird für den Bereich der Lotterie und Wetten übernommen, so dass neu das AVW sowohl die Veranstalterbewilligung als auch die einzelnen Spielbewilligungen erteilt. Durch die Kompetenzverlagerung für das Zulassungsverfahren wird der Rechtsgehalt bestehender Veranstalterbewilligungen nicht berührt. Diese bleiben unverändert rechtskräftig.

Zu Art. 43 – Voraussetzungen für die Veranstalterbewilligung

Analog zum neuen Polizeibewilligungssystem im Bereich der Spielbanken soll auch im Bereich der Lotterien und Wetten ein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung bestehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes und andere wirtschaftspolitische Faktoren kommen nicht mehr als gesetzliche Voraussetzungen zum Tragen. Bst. e betreffend Wirtschaftlichkeitsberechnungen wird demzufolge als Zulassungsvoraussetzung aufgehoben. Die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen gelten unverändert weiter. Für die Veranstalter bedeutet dies, dass sie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllen müssen. Neu wird in Abs. 1 Bst. h (Gebührenerhebung, vgl. die Ausführungen zu Art. 9 Bst. I) zudem eine weitere Voraussetzung aufgenommen. Angepasst wird auch der Verweis auf die Rechtsform nach Abs. 3 (vgl. die Ausführungen zu Art. 9a).

Zu Art. 44 – Voraussetzungen für die Spielbewilligung

Analog zum neuen Polizeibewilligungssystem im Bereich der Spielbanken und im Bereich der Lotterien und Wetten soll auch auf die Spielbewilligung ein Rechtsanspruch bestehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Art. 45 – Bewilligungspflicht für Online-Terminals

Analog zum neuen Polizeibewilligungssystem soll auch auf die Bewilligung zum Betreiben von Online-Terminals für das Einlesen von Spielscheinen oder die Ein-

gabe von Quick-Tipps zur Teilnahme an Lotterien oder Wetten ein Rechtsanspruch bestehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Art. 46 – Einreichung und Prüfung von Gesuchen

Die Anpassungen der Bestimmungen für die Gesuchsprüfung werden analog denen für die Prüfung eines Spielbankengesuchs vorgenommen (vgl. die Ausführungen zu Art. 13).

Zu Art. 47 – Umfang der Bewilligung

Abs. 1 ist aufzuheben, da neu die Bewilligungskompetenz sowohl für Veranstalter als auch für Spielbewilligungen einheitlich in Art. 42 geregelt ist.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass zukünftig die Erteilung einer Veranstalterbewilligung im e-Amtsblatt veröffentlicht wird (vgl. die Ausführungen zu Art. 14).

Zu Art. 48 – Gültigkeitsdauer und Verbot der Übertragung

Neu werden sowohl die Veranstalterbewilligungen als auch die Spielbewilligungen vom AVW erteilt. Als Folge davon soll auch die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Bewilligungen in den Zuständigkeitsbereich des AVW fallen.

Zu Art. 49 – Meldepflicht

Durch die Erweiterung des Kreises der zulässigen Rechtsform ist die bestehende Regelung – ohne inhaltliche Änderung – umzuformulieren.

Zu Art. 55 – Weitere Vorschriften zur Spieldurchführung

Zum einen ist der Titel von Art. 26 anzupassen. Zum anderen fällt auf, dass im Rahmen des Kapitels III. Lotterien und Wetten keine zur Bestimmung von Art. 25 (Feststellung und Überprüfung der Identität) vergleichbare Pflicht zur Identitätsprüfung vorgesehen ist. Dies allein aus dem Grund, dass bei dieser Art des Geldspiels eine Prüfung der Identität eines Kunden in dem Umfang, wie sie Art. 25 vorschreibt, zunächst nicht erforderlich ist. Notwendigerweise benötigt man

beim Kauf von Lotterie- und Wettscheinen gar keine Angaben zur Identität, je nach Ausgestaltung des Spiels reichen allenfalls die Angaben zu Namen und Adresse. Dennoch sollte es den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden bei höheren Gewinnen zu Gunsten des Kunden grundsätzlich möglich sein, die Identität der betroffenen Person umfassend überprüfen zu können. Deshalb ist ein entsprechender Verweis auf Art. 67 Abs. 2 und 3 zu ergänzen, der genau diese Fallkonstellation regelt. Ein uneingeschränkter Verweis auf Art. 67 ist nicht angezeigt, da eine grundsätzliche Feststellung der Identität des Kunden vor Spielbeginn, wie sie Art. 67 Abs. 1 vorsieht, bei Lotterien und Wetten gerade nicht erforderlich ist.

Zu Art. 59 – Weitere Vorschriften zur Spieldurchführung

Unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 55 ist im Rahmen des Kapitels IV. Geschicklichkeits-Geldspiele ebenfalls ein Verweis auf die Bestimmung von Art. 67 Abs. 2 und 3 (Feststellung und Überprüfung der Identität) einzufügen. Ausserdem ist der neue Titel von Art. 26 anzupassen.

Die Begrifflichkeiten in Abs. 2 werden dem neuen Zulassungssystem angepasst. Demzufolge wird die Wortfolge „die konzessionierten Spielbanken“ durch den Begriff „die bewilligten Spielbanken“ ersetzt.

Zu Art. 60 – Bewilligungspflicht

Die Systematik des GSG ist derart aufgebaut, dass das Genehmigungsverfahren für eine Spielbank die Grundlage für die Genehmigung des Online-Geldspiels bildet. Durch den Wechsel vom bisherigen Konzessionssystem zu einem Polizeibewilligungssystem bei den Spielbanken wird dies auch für das Online-Geldspiel übernommen. Als Konsequenz dieses Systemwechsels ist anstelle der Regierung neu das AVW zuständig. Diese Kompetenzverlagerung wird ebenfalls für das Online-Geldspiel übernommen, so dass neu das AVW zuständig ist.

Zu Art. 61 – Weitere Vorschriften zur Bewilligung

In Art. 61 Bst. a sind der Verweis auf die Bewilligungsvorschriften (vgl. die Ausführungen zu Art. 9 Bst. a bis l) sowie im Weiteren die geänderten Titel in den zitierten Bestimmungen anzupassen.

Zu Art. 63 – Durchführungsorte

Die Begrifflichkeiten werden dem neuen Zulassungssystem angepasst. Demzufolge wird sowohl in Abs. 1 Bst. b als auch in Abs. 2 das Wort „konzessionierten“ durch „bewilligten“ ersetzt.

Zu Art. 64 – Spiele

Die Begrifflichkeiten werden dem neuen Zulassungssystem angepasst. Demzufolge wird in Abs. 2 das Wort „Konzession“ durch „Bewilligung“ ersetzt.

Zu Art. 66 – Veröffentlichungspflichten

Die Begrifflichkeiten werden dem neuen Zulassungssystem angepasst. Demzufolge wird in Bst. b das Wort „Konzession“ durch „Bewilligung“ ersetzt.

Zu Art. 70 – Technische Infrastruktur

Es wird eine grammatikalische Anpassung des Verbs vorgenommen.

Zu Art. 73 – Grundsatz

Da mit Geldspielen hohe Renditen erzielt werden können, werden die Angebote zusätzlich einer Sonderabgabe unterworfen. Die im Vergleich zur Schweiz tiefere Besteuerung des Bruttospielertrages (BSE) der Spielbank in Liechtenstein wurde wiederholt kritisiert. Die Regierung überprüfte anlässlich dieser Vorlage die Erhöhung der Geldspielabgabe. Bei der Festsetzung der Abgabe ist jedoch das spezifische Umfeld für Spielbanken zu berücksichtigen. Zum einen ist eine Spielbank in Liechtenstein einem hohen Konkurrenzdruck nicht nur durch die möglichen weiteren Betreiber in Liechtenstein, sondern auch durch die bereits etablierten

nahen ausländischen Spielbanken ausgesetzt. Zum anderen führten das Rauchverbot, die starke Konkurrenz des Online-Geldspiels sowie das illegale Glücksspiel in den letzten Jahren zu einem sinkenden Bruttospielertrag (BSE) im benachbarten Ausland. Eine wesentliche betriebswirtschaftliche Besonderheit von Spielbanken ist, dass der Anteil der Fixkosten am Aufwand sehr hoch ist. Will Liechtenstein in diesem Umfeld das Betreiben einer oder mehrerer Spielbanken ermöglichen, so ist die Geldspielabgabe zwingend massvoll auszugestalten.

Aktuelle Marktberechnungen zeigen, dass das theoretische Marktpotenzial für Spielbanken in Liechtenstein maximal 19 – 21 Mio. Franken Bruttospielertrag beträgt. Die Ausschöpfungsquote liegt je nach Anzahl Spielbanken im Idealfall zwischen 80 % und 95 %. Basierend auf dieser Ausgangslage bewegen sich die maximal erzielbaren Abgabesätze der Geldspielabgabe in der Variante „best case“ zwischen 19.4 % und 45.2 %, in der Variante „worst case“ zwischen 15.6 % und 39.5 %.

Die Regierung hat deshalb beschlossen, den minimalen Abgabesatz auf 17.5 % zu erhöhen und den maximalen Abgabesatz auf 40 % zu belassen.

Zu Art. 77 – Regierung

Das Verb „obliegen“ wird in die richtige grammatikalische Form gebracht.

Bst. a wird aufgehoben, denn es ist vorgesehen, dass die Bewilligungserteilung von der Regierung an das AVW delegiert wird.

Bst. c wird aufgehoben, da der vorliegende Vernehmlassungsbericht den ursprünglich in Art. 96 vorgesehenen Evaluationsbericht ersetzt.

Zu Art. 78 – Amt für Volkswirtschaft

Das Führen des Geldspielregisters (neu in Art. 83a geregelt) obliegt neu dem AVW. Dies ist zur Klarstellung explizit in den Aufgabenkatalog zu übernehmen.

Zu Art. 80 – Fachbeirat für Geldspiel

Die Begrifflichkeiten werden dem neuen Zulassungssystem angepasst. Demzufolge wird in Abs. 2 die Wortfolge „oder Konzession“ gestrichen.

Zu Art. 81 – Zusammenarbeit der inländischen Behörden

Art. 81 regelt die Zusammenarbeit allein zwischen den inländischen Aufsichts- und Vollzugsbehörden und den dafür erforderlichen Austausch von Informationen. Der Titel ist zur Klarstellung entsprechend anzupassen. Abs. 1 bezieht sich auf die allgemeinen Aufgaben nach diesem Gesetz, während Abs. 2 konkret auf die Informationspflichten im Zusammenhang mit Verfahren nach Art. 88 Bezug nimmt. Um alle nach diesem Gesetz möglichen Verfahren und Informationsflüsse zu umfassen, ist in Abs. 2 eine entsprechende Erweiterung zum einen betreffend die Empfänger (AVW, Fachbeirat und Revisionsstelle), zum anderen im Hinblick auf das Verfahren nach Art. 91 zu ergänzen. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass im Zusammenhang mit den anderen Sanktionsverfahren gegen Betreiber von Geldspielen ebenfalls vergleichbare Informationspflichten gelten. Hierbei ist vor allem klarzustellen, dass die FMA das AVW unverzüglich über Sanktionen gegen Betreiber von Geldspielen in Kenntnis zu setzen hat, die auf Grundlage des SPG erlassen wurden (vgl. Art. 90). Denn nach Art. 17 Abs. 2 Bst. a ist eine Bewilligung (unter anderem) dann zu entziehen, wenn ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoss gegen das SPG vorliegt. Umgekehrt ist das AVW angehalten, die FMA über Verfahren nach Art. 89 und 92 zu informieren.

Zu Art. 81a – Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Bislang regelt das Gesetz lediglich die Zusammenarbeit zwischen liechtensteinischen Behörden (Art. 81). Es wird jedoch zu erwarten sein, dass der Kundenkreis vor allem aus dem Ausland kommen wird; auch ausländische Anbieter sind grundsätzlich berechtigt, eine Bewilligung zu beantragen. Demzufolge wird eine Zusammenarbeit mit den im Ausland entsprechend zuständigen Aufsichtsstellen

unabdingbar sein, damit die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen können. Umgekehrt dürfte auch zu erwarten sein, dass ausländische Aufsichtsstellen ihrerseits in Liechtenstein um Auskunft ersuchen. Ergänzend zur bestehenden Bestimmung zur Zusammenarbeit der liechtensteinischen Behörden sind deshalb Regelungen zur Zusammenarbeit mit den entsprechend zuständigen Stellen im Ausland vorzusehen. Amtshilfe soll jedoch nur in den Fällen geleistet werden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und dieser eine staatsvertragliche Vereinbarung zu Grunde liegt. Die Bestimmung lehnt sich direkt an die entsprechende Regelung von Art. 37 SPG an.

Zu Art. 81b – Amtsgeheimnis

Die Bestimmung zur Schweigepflicht in Art. 35 bezieht sich allein auf die Spielbanken. Eine gesonderte Regelung zur Schweigepflicht der Mitarbeiter der Vollzugs- und Aufsichtsbehörden und -organe ist im Gesetz bislang nicht vorgesehen gewesen. Die spezialgesetzlichen Regelungen zur Schweigepflicht zum Amtsgeheimnis gemäss Art. 38 des Gesetzes vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (StPG; LGBI. 2008 Nr. 144) resp. zur Haftung gemäss Art. 21 FMAG in Verbindung mit dem Amtshaftungsgesetz gelten jedoch nur für die Mitarbeiter der Regierung, des AVW sowie für das Personal der FMA. Die Mitglieder des Fachbeirats, der Revisionsstellen und etwaig beauftragte Dritte werden hiervon hingegen nicht umfasst, so dass eine umfassende Geheimhaltungspflicht für alle im Rahmen der Durchführung und des Vollzugs des Gesetzes betrauten Personen als sinnvoll und notwendig zu erachten ist. Um etwaige Redundanzen zu vermeiden, wird explizit auf das geltende Amtsgeheimnis Bezug genommen, vgl. hierzu die Regelung von Art. 31a des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG; LGBI. 1992 Nr. 108).

Zu Art. 82 – Mitwirkungspflichten

Der bisherige Art. 82 sieht in Abs. 1 vor, dass die Betreiber von Geldspielen den Vollzugsbehörden jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gewähren haben. Nach Abs. 2 ist den Strafverfolgungsbehörden jederzeit Einsicht in das Register über die Spielverbote zu gewähren. Im Zusammenhang mit der Missbrauchsbe-kämpfung und zur Stärkung der Aufsicht wird explizit ein neuer Abs. 3 eingefügt, wonach bei Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung Geldspiel betrieben wird, die Aufsichtsbehörden alle Auskünfte und Unterlagen verlangen können. Aufgrund der im Gesetz und in den Verordnungen lediglich an vereinzelt Stellen geregelten besonderen Mitteilungs- und Meldepflichten von Betreibern von Geldspielen erscheint es sinnvoll, die Mitwirkungspflichten grundsätzlich zu re-geln und eine Delegationsverordnung vorzusehen, um den Aufsichts- und Voll-zugsbehörden die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben umfassend zu ermögli-chen.

Zu Art. 82a und Art. 82b - Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

Gemäss Art. 21 und 23 DSG dürfen Behörden Personendaten bearbeiten und bekanntgeben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (Legalitätsgrund-satz). Die Bearbeitung und Bekanntgabe von besonders schützenswerten Perso-nendaten und von Persönlichkeitsprofilen (eine Bearbeitung solcher Daten be-dingen insbesondere die Pflichten nach Art. 9ff. oder Art. 94) müssen dabei aus-drücklich in einem formellen Gesetz geregelt werden; eine Bestimmung im mate-riellen Recht, wie es zum Beispiel die Verordnungen darstellen, genügt nicht.² Eine solche Rechtsgrundlage fehlt bislang gänzlich im Gesetz und findet sich we-der im SPG noch im FMAG, so dass die Möglichkeit eines Verweises nicht gege-ben ist. Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, ist da-

² vgl. Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz, Urs Maurer-Lambrou und Gabor P. Blechta (Hrsg.), Helb-ling Lichtenhahn Verlag, 3. Auflage 2014, Jennifer Ehrensperger zu Art. 19 CH-DSGN 13.

her die Schaffung neuer Regelungen erforderlich, die in diesem Sinne eine hinreichende Rechtsgrundlage für alle Datenbearbeitungen und –bekanntgaben darstellen, die das GSG und die hierauf erlassenen Verordnungen im Einzelnen bereits vorsehen.

Zu Art. 83 – Zentrales Register der Spielverbote

Da nicht abzusehen ist, wie viele Betreiber von Geldspielen eine Bewilligung beantragen und erhalten werden, ist die Vorschrift weiterhin als Kann-Bestimmung beizubehalten und nur in Bezug auf zwei Aspekte klarzustellen.

Zum einen wird in Abs. 1 klargestellt, dass die Kosten für das zentrale Register der Spielverbote nicht vom AVW, sondern von dem zur Führung des Registers beauftragten sowie allen anderen Betreibern von Geldspielen, die ein Spielverbot nach Art. 22 Abs. 1 zu beachten haben, selbst zu tragen sind. Die Kosten sind dabei von den Betreibern von Geldspielen solidarisch zu tragen, was jedoch auf dem zivilrechtlichen Wege zu regeln wäre.

Zum anderen ist klarzustellen, dass die Pflicht zur Meldung an das zentrale Register und zur Kostentragung bzw. -beteiligung nur für diejenigen Betreiber von Geldspielen gilt, die ein Spielverbot nach Art. 22 Abs. 1 zu beachten haben. Durch den nach wie vor gültigen Verweis in Art. 65 auf Art. 22 bis 24 ist deshalb aus systematischen Gründen der Wortlaut insofern anzupassen, als die ausdrückliche Aufzählung von den Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen zu ersetzen ist mit dem allgemeinen Begriff der „Betreiber von Geldspielen, die ein Spielverbot nach Art. 22 Abs. 1 zu beachten haben“. So werden grundsätzlich auch die Veranstalter von Lotterien und Wetten, die nach Art. 55 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 22 ebenfalls ein Spielverbot im Sinne von Art. 22 Abs. 1 zu beachten haben, von der Regelung mit umfasst. Durch die Einschränkung auf Abs. 1 von Art. 22 ist ausserdem gewährleistet, dass etwaige Ausnahmen, wie insbesondere nach Art. 55 Abs. 2, zu berücksichtigen sind.

Zu Art. 83a – Geldspielregister

Neu soll das AVW ein Register, in welchem alle Betreiber von Geldspielen erfasst werden, führen. Mit diesem Geldspielregister wird sichergestellt, dass die Information, wer in Liechtenstein (bewilligte) Geldspiele betreibt, allen zugänglich ist.

Zu Art. 84 – Massnahmen

Die Begrifflichkeiten werden dem neuen Zulassungssystem angepasst. Demzufolge wird sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 das Wort „Konzession“ durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt. Ausserdem wird in Abs. 2 die Wortfolge „oder Konzession“ gestrichen.

Sämtliche erteilte Bewilligungen können im ordentlichen Verfahren nach Art. 17 entzogen, eingeschränkt oder suspendiert werden. Diese Verfahren unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG; LGBI. 1922 Nr. 24). Auch wenn gemäss Art. 87 Abs. 3 (neu) den Beschwerden gegen die entsprechenden Verfügungen die aufschiebende Wirkung nicht zukommt, so nimmt das Verfahren zum Erlass der Verfügung dennoch einige Zeit in Anspruch, da der Betreiber Anspruch auf die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens vor Erlass der Verfügung hat.

Um den geordneten Spielbetrieb bzw. eine starke Aufsicht zu gewährleisten, muss dem AVW ein Instrument gegeben werden, mit dem es einen nicht ordnungsgemässen Spielbetrieb in dringlichen Fällen vor Ort sofort unterbinden kann.

Der Begriff „vorsorgliche Massnahmen“ von Art. 84 Abs. 2 ist dem schweizerischen Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (SBG; SR 935.52) entnommen. Für die Belange des GSG ist zu bestimmen, mit welchem Verfahren eine solche Massnahme erlassen und sofort mit Amtszwang vollstreckt werden kann. Das liechtensteinische Verwaltungsrecht bietet hierfür das sofort vollstreckbare Verwaltungsbotschaft nach Art. 52 LVG an: Dieses kann ohne vorgängige Parteienverhandlung in dringlichen Fällen auch mündlich eröffnet

werden (Art. 52 Abs. 1 und 6 LVG) und ist ohne jeden Aufschub vollstreckbar. Einem dagegen eingewendeten Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 116 Abs. 7 LVG). Die Anwendung des sofort vollstreckbaren Verwaltungsbots ohne vorgängige Verhandlung setzt aber voraus, dass dies von einem Gesetz oder einer Verordnung so vorgesehen ist. Da die vorgesehene Massnahme der Betriebsschliessung einen schweren Eingriff in die Rechte des Betreibers darstellt, ist es gerechtfertigt, die Anwendung des sofort vollstreckbaren Verwaltungsbots auf gesetzlicher Ebene zu verankern.

Da die Regierung neu weder im Bewilligungsverfahren noch im Rechtsschutzverfahren Aufgaben wahrzunehmen hat, erübrigt sich die nach geltendem Recht zwingende Information an die Regierung. Die Information an die FMA soll zusammenfassend für Abs. 1 und 2 in Abs. 2a geregelt werden.

In Abs. 2 sollen jene Massnahmen erwähnt werden, welche am stärksten in die Rechte der Betreiber eingreifen. Bei der Suspension kann der Begriff der Konzession entfallen, neu aufgenommen wird die Massnahme der Betriebsschliessung. Mildere Massnahmen sind in den Verordnungen zu den einzelnen Geldspielbereichen erwähnt, Art. 132 SPBV, Art. 121 der Verordnung vom 31. Mai 2011 über Online-Geldspiele (OGV; LGBL 2011 Nr. 221) und Art. 76 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Lotterien und Wetten (LWV; LGBL 2010 Nr. 440).

Bei einem Betreiber von Online-Geldspielen kann eine Betriebsschliessung darin bestehen, die IP-Adresse sperren zu lassen oder den Server abzuschalten. Bei Lotterien und Wetten können Geschäftslokale für das Publikum geschlossen oder der Verkauf von Losen und Wertscheinen unterbunden werden.

Der Vorbehalt von Massnahmen der FMA kann gestrichen werden, weil sich die Kompetenzen zu diesen Massnahmen nicht aus dem GSG, sondern insbesondere aus dem FMAG und dem SPG ergeben.

Mit Abs. 2a wird geklärt, nach welchem Verfahren die Massnahmen durchgeführt werden. Damit ist insbesondere dem Erfordernis von Art. 52 LVG Genüge

getan, welcher ein Verwaltungsbots ohne vorgängige Verhandlung nur zulässt, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung dies vorsieht. Die Information der FMA hat nach geltendem Recht nur zu erfolgen, wenn der Inhaber einer Konzession – also ein Betreiber einer Spielbank oder eines Online-Geldspiels – von der Massnahme betroffen ist. Dementsprechend ist die Informationspflicht einzuschränken.

Zu Art. 85 – Aufsichtsabgabe

Der geltende Art. 85 nennt bezüglich der Aufsichtsabgabe in Abs. 1 den Kreis der Abgabepflichtigen und sieht in Abs. 2 vor, dass die Regierung die Höhe der Aufsichtsabgabe mit Verordnung festlegt, wobei sie den Besonderheiten der verschiedenen Geldspielarten, den Bruttospielerträgen der Betreiber von Geldspielen und allfälligen Aufsichtsabgaben nach dem FMAG angemessene Rechnung trägt.

Der StGH hat in seiner Rechtsprechung zu den Aufsichtsabgaben der FMA (StGH 2010/24, 2012/83 und 2012/175) festgehalten, dass diese als Kostenanlastensteuer anzusehen und somit den Steuern zuzurechnen seien, *„insofern [sie] voraussetzungslos geschuldet“* seien und *„nicht an einzelne den Abgabepflichtigen vernünftig zurechenbare Leistungen des Gemeinwesens anknüpfen“* würden (StGH 2010/24, Erw. 4).

Aus diesem Grund gilt für die Regelung der Aufsichtsabgaben der Grundsatz des formellen Gesetzeserfordernisses: *„Demnach müssen der Abgabebetrag, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgabe hinreichend bestimmt in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Ebenso muss die Belastung für die Betroffenen hinreichend aus dem Gesetz bestimmbar und voraussehbar sein. Eine Delegation an den Verordnungsgeber ist nur dann zulässig, wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Punkte im Gesetz selbst regelt“* (StGH 2012/175 Erw. 2.4). Da der aktuelle Gesetzestext nur den Kreis der Abgabepflichtigen

tigen nennt, darüber hinaus aber weder den Gegenstand noch die Bemessung hinreichend bestimmt, ist eine neue Regelung zu treffen.

Dabei reicht es nicht aus, das Modell der heute geltenden Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Geldspielgesetz (GS-GebV; LGBI. 2010 Nr. 442) ins formelle Gesetz zu übertragen. In der GS-GebV wird festgelegt, dass die gesamten entstandenen Aufsichtskosten, soweit sie nicht durch Gebühren bereits gedeckt sind, durch die Aufsichtsabgabe gedeckt werden (Art. 3 Abs. 2 GS-GebV). Als Bemessungsgrundlage dient somit nach geltendem Recht der gesamte Aufwand der Aufsichtsbehörden abzüglich der eingenommenen Gebühren. Dieses Modell wählte auch das FMAG. Gemäss StGH sind dabei aber sowohl die Bemessungsgrundlage (Abgabetatbestand) als auch das Bemessungskriterium (Bemessung der Abgabe) nicht hinreichend bestimmt. Bezüglich der Bemessungsgrundlage bringt der StGH vor, der Mittelbedarf für eine effektive Aufsicht könne die Abgabenlast nicht „*zum voraus hinreichend*“ begrenzen. Einen Hinweis auf die Richtigkeit dieser Annahme gebe der kontinuierlich gestiegene Mittelbedarf der FMA. Auch wenn die gesamten Aufsichtskosten bekannt sind, so lässt sich daraus für die Abgabenlast des Einzelnen nichts ableiten.

Aus diesem Grund schlägt die Regierung vor, ähnlich dem nach den StGH-Urteilen zum Abgabenrecht der FMA neu gefassten FMAG-Regelungen die Aufsichtsabgabe nach GSG neu zu ordnen und für die Berechnung der Abgabenhöhe auf den Bruttospielertrag abzustellen, wobei eine Mindest- und Höchstabgabe zu definieren ist.

Die Kostenanlastensteuer ist gemäss StGH „*dadurch charakterisiert, dass sie einer bestimmten Gruppe von Pflichtigen [...] auferlegt wird, weil diese Personen zu bestimmten staatlichen Aufwendungen eine sachlich nähere Beziehung haben als die Gesamtheit der ansässigen Steuerpflichtigen*“ (StGH 2012/83, Erw. 2). Deshalb setze die Besteuerung mittels Kostenanlastensteuer voraus, dass sachlich

haltbare Gründe bestünden, die betreffenden staatlichen Aufwendungen der erfassten Personengruppe anzulasten.

In Abs. 1 bleibt der Kreis der Abgabepflichtigen auf Betreiber einer Spielbank (Art. 8), auf bewilligungspflichtige Veranstalter von Lotterien oder Wetten (Art. 42) sowie auf Veranstalter von Online-Geldspielen (Art. 60) beschränkt. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass sich die Aufsichtsabgabe nur auf die vom AVW auszuübende Aufsicht bezieht. Die Abgaben für die Aufsicht durch die FMA gemäss Art. 79 richten sich nach dem FMAG.

Um dem Staat mit der Aufsicht keine zusätzlichen Kosten aufzubürden, ist die Aufsichtsabgabe so zu gestalten, dass sie möglichst selbsttragend ist (Verursacherprinzip). Für die Bemessung der Aufsichtsabgabe in Abs. 2 wurde zunächst auf die vorhandenen Zahlen der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) abgestellt. Diese hatte im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2013 jährliche Aufwendungen von rund 8 Mio. Franken. Rund ein Achtel davon konnten durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Während der ESBK für die Finanzierung der übrigen 7/8 weitere Einnahmenquellen zur Verfügung stehen (Bussen, Beiträge des Bundes) muss dieser Teil in Liechtenstein durch die Aufsichtsabgabe gedeckt werden können. Der Anteil der nicht durch die Gebühren gedeckten Aufwendungen betrug in der Schweiz im Durchschnitt der beobachteten Jahre 0.85 % des Bruttospielertrags.

Die schweizerischen Gegebenheiten lassen sich aber nur bedingt auf Liechtenstein übertragen. Im schweizerischen Geldspielmarkt mit 21 Casinos ergeben sich wesentlich mehr Routinegeschäfte als im Fall Liechtensteins. Zudem wird Liechtenstein im Bereich der Aufsicht viel Know-How einkaufen müssen, was die Aufsicht entsprechend verteuert. Deswegen ist der Abgabesatz wesentlich höher anzusetzen. Die Regierung geht davon aus, dass sich die Abgabepflichtigen bei einem Aufsichtsabgabesatz von 2 % angemessen an den Kosten der Aufsicht beteiligen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Aufsichtstätigkeit im Verhältnis 1:4 auf die FMA und das AVW verteilen wird. Da das FMAG von den Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen eine Aufsichtszusatzabgabe von 0.5 % des Bruttospielertrags verlangt, erscheint eine Abgabe von 2 % für die Aufsicht durch das AVW plausibel und gerechtfertigt. Das erwartete Potenzial des in Liechtenstein zu erzielenden Bruttospielertrags liegt bei ca. 15 - 17 Mio. Franken. Bei einem Bruttospielertrag in dieser Höhe läge die Aufsichtsabgabe bei rund 300'000 Franken, welche der Aufsicht zur Verfügung stünden.

Die Mindestabgaben sollen sicherstellen, dass auch bei kleineren Geldspielbetrieben die Aufsichtskosten annähernd gedeckt sind. Diese Mindestabgabe rechtfertigt sich dadurch, dass sich ein grosser Teil der Aufsichtskosten unabhängig von der Grösse allein aufgrund der Existenz eines Aufsichtsobjekts ergibt. Die Mindestabgabe muss so im Verhältnis zu den Aufwendungen der Aufsichtsbehörden, zur Grundabgabe der Aufsichtsabgabe nach dem FMAG und im Verhältnis zur wirtschaftlichen Kraft eines kleineren Geldspielbetriebs stehen. Eine Mindestabgabe von 50'000 Franken bei einem Abgabesatz von 2 % hat zur Folge, dass eine Spielbank bis zu einem Bruttospielertrag von 2.5 Mio. Franken die Mindestabgabe zu bezahlen hat.

Ebenso wie im FMAG wird die Aufsichtsabgabe auch nach oben begrenzt (sog. cap). Diese Begrenzung rechtfertigt sich dadurch, dass Kosten der Aufsicht nicht linear mit der Grösse eines Geldspielbetriebs steigen. Gleichzeitig muss die Obergrenze aber so festgelegt werden, dass die Aufsichtsabgabe auch bei einem einzigen Abgabepflichtigen noch einen namhaften Beitrag zu den Kosten der Aufsichtstätigkeit leistet.

Die Abs. 3 bis 6 entsprechen sinngemäss Art. 30a Abs. 4 bis 6 und 8 bis 10 FMAG. Mit diesen Absätzen sollen die verfassungsmässigen Anforderungen an die Bestimmtheit bezüglich Beginn und Ende der Abgabepflicht erfüllt werden. Mit Abs. 4 wird insbesondere klargestellt, dass die Abgabepflicht auch dann besteht,

wenn die bewilligte Tätigkeit nicht ausgeübt wird und kein Bruttospielertrag erzielt wird. Ebenso besteht die Abgabepflicht, wenn die Bewilligung suspendiert ist.

Zu Art. 86 – Gebühren

Anders als die Aufsichtsabgaben gehören die Gebühren zu den Kausalabgaben. Für diese verlangt die Rechtsprechung, dass die Abgabensubjekte und die Abgabegenstände hinreichend bestimmbar sind. Es reicht dafür aus, dass sich die Bestimmbarkeit aus der Auslegung des gesamten Gesetzes ergibt. Weiter ist das Wesentliche der Bemessungsgrundlagen und der Gebührensätze auf Gesetzesstufe gesetzlich zu regeln (StGH 2010/24, Erw 5).

Da nach Art. 85 Aufsichtsabgaben erhoben werden, muss bezüglich des Abgabegenstandes daher in Abs. 1 insbesondere abgegrenzt werden, welche Tätigkeiten der Behörden mit Gebühren belegt werden können, da sie nicht unter die allgemeine Aufsichtstätigkeit fallen und nicht bereits durch die Aufsichtsabgabe entgolten sind.

Äquivalent zur „voraussetzungslos geschuldeten“ Aufsichtsabgabe erfüllen die Behörden auch ihre Aufsichtspflicht voraussetzungslos. Planmässig ablaufende und regelmässig wiederkehrende Kontrollen oder Stichproben fallen unter diese Kategorie. Diese Aufsicht wird allen der Aufsicht Unterstehenden gegenüber standardisiert und in gleicher Weise wahrgenommen. Wo aber jemand durch sein individuelles Verhalten Anlass zu behördlicher Tätigkeit gibt, sei es, dass er durch einen Antrag oder eine Frage ein Verfahren einleitet oder eine Dienstleistung wünscht, sei es, dass die bei einer Standardkontrolle zu Tage getretenen Missstände eingehendere Untersuchungen verlangen, hat die Behörde zur Deckung ihrer Kosten Gebühren zu verlangen. Während die mit der Aufsichtsabgabe gedeckte Aufsichtstätigkeit einem Plan der Behörden folgt, ist jedes weitere Aufsichtsverfahren, das etwa durch Erkenntnisse aus der planmässigen Aufsicht veranlasst wird, gebührenpflichtig. Dies auch dann, wenn das Verfahren nicht mit

einer Verfügung endet. Unter den Begriff Dienstleistungen fällt auch die Beantwortung von Anfragen.

Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass die Gebühreneinnahmen einer Verwaltungseinheit den Aufwand für die gebührenpflichtigen Tätigkeiten dieser Verwaltungseinheit nicht übersteigen. Mit der Nennung der gebührenerhebenden Behörden in Abs. 1 wird diesem Prinzip Rechnung getragen und gleichzeitig geklärt, dass die FMA ihre Aufgaben im Rahmen des FMAG und des SPG wahrnimmt und ihre Gebühren entsprechend den dortigen Bestimmungen erhebt.

Mit dem Begriff „Vollzug dieses Gesetzes“ ergibt sich der Abgabegegenstand aus dem Gesetz. Für die „hinreichende Bestimmtheit“ kann gemäss StGH das ganze Gesetz herangezogen werden, es bedarf darüber hinaus keiner taxativen Aufzählung der gebührenpflichtigen Tätigkeiten in einer gesonderten Bestimmung.

Für den Bereich der Gebühren gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Ist es möglich, die Einhaltung dieser Prinzipien zu überprüfen, können die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage gelockert werden. Sind die Gebühren allerdings sehr hoch, so sollen die näheren Angaben über die zulässige Höhe der Gebühr nach herrschender Lehre dennoch im formellen Gesetz genannt sein, da das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nur dann ihre Schutzwirkung sinnvoll entfalten können. Das Äquivalenzprinzip verlangt auch, dass die Gebühr einem objektiven Wert entspricht. Es darf den Behörden nicht überlassen bleiben, durch immer weitere Abklärungen eine Gebühr in unvorhersehbare Höhen zu treiben. Aus diesem Grund sollen die Gebühren für die Bewilligungsverfahren nach Art 8, 42 und 60, deren Höhe für den Einzelnen anders schwer vorherzusehen wären, in konkreten Zahlen festgesetzt werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Antragsteller sollen in Abs. 2 Bst. d auch die Bewilligungsgebühren der Kleinveranstalter genannt werden.

Die Gebühren aller anderen gebührenpflichtigen Tätigkeiten sind gemäss Abs. 3 nach Aufwand zu berechnen. Hierunter fallen auch die Genehmigungen für die

Betriebsaufnahme nach Art. 20 SPBV und Art. 17 OGV, die unter Umständen ebenfalls hohe Gebühren verursachen können. Weil die Überprüfung aber von der Grösse des zu genehmigenden Betriebs abhängt und dazu von technischem Charakter ist, kann die Betriebsgenehmigung nicht in den Katalog der pauschalen Gebühren von Abs. 2 aufgenommen werden.

An der Höhe der Gebühren wird im Vergleich zu den heute geltenden Sätzen der GS-GebV nichts verändert.

Nach Abs. 4 wird die Gebühr für eine Bewilligung im Voraus verlangt. Dies ist gerechtfertigt, weil die Bearbeitung eines Bewilligungsgesuchs den Behörden hohe Aufwendungen verursacht.

Zu Art. 87 – Beschwerde

Die Beschwerdeinstanz soll nunmehr von der Regierung an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden. Damit soll die Regierung weitestgehend von Entscheidungen aus dem Tagesgeschäft entlastet werden. Diese Verlagerung des Rechtswegs bedingt auch eine Änderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes vom 25. Oktober 2000 (LGBI. 2000 Nr. 248).

Mit Abs. 3 wird Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen. Insbesondere wird damit der Inhaber einer Bewilligung berechtigt, sogleich (unter Vorbehalt anderer notwendiger Bewilligungen oder Genehmigungen) von dem ihm erteilten Recht Gebrauch zu machen. Es handelt sich hierbei um die Umkehr der Regel, wonach einer Beschwerde nach LVG grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zukommt, sofern keine anderweitige spezialgesetzliche Regelung besteht. Die aufschiebende Wirkung kann ihr nach Massgabe des LVG allenfalls entzogen werden (vgl. Art. 100 und 116 LVG). Mit der hier vorgesehenen spezialgesetzlichen Regelumkehr dagegen hat eine Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ausnahmsweise kann die aufschiebende Wirkung dennoch zuerkannt werden: Einerseits kann die verfügende Behörde bei Erlass einer Verfügung oder Entscheidung anordnen, dass einer Beschwerde die aufschiebende

Wirkung zukommt, andererseits kann der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung zuerkennen. Er wird dies tun, wenn nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und wenn dem Beschwerdeführer anders ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstünde. Die diesbezügliche Rechtsprechung zu Art. 116 Abs. 3 LVG soll als Orientierungshilfe dienen.

Zu Art. 88 – Vergehen

Die Begrifflichkeiten werden dem neuen Zulassungssystem angepasst.

Zu Art. 89 – Übertretungen

Die Kompetenz der Bewilligungserteilung im gesamten GSG geht nunmehr von der Regierung auf das AVW über, konsequenterweise soll deshalb auch das AVW für die Verfahren im Falle von Verwaltungsübertretungen zuständig sein. Daher wird Abs. 1 entsprechend abgeändert.

Zu Art. 91 – Verstösse gegen die Bewilligung oder behördliche Anordnungen

Die Begrifflichkeiten werden dem neuen Zulassungssystem angepasst.

Zu Art. 92 – Vorteilsabschöpfung

Wird eine Übertretung nach Art. 89 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet neu das AVW anstelle der Regierung die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet gleichzeitig den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

Zu Art. 96 – Evaluationsbericht

Dieser Artikel zur Erstellung eines Evaluationsberichts wurde zur zweiten Lesung aufgenommen (s. Stellungnahme BuA Nr. 77/2010, S. 11), um über eine (weitere) Öffnung des Geldspielmarktes nach ersten Erfahrungen mit einer Spielbank in Liechtenstein entscheiden zu können. Der Evaluationsbericht ist hinfällig und kann daher gestrichen werden, da mit dieser Vorlage bereits eine Marktöffnung

vorgesehen wird und auch die Hintergründe weitgehend darlegt werden. Der Landtag wird in der Folge mit dem Bericht und Antrag zur vorliegenden Gesetzesrevision befasst und dadurch werden die benötigten Informationen zugänglich gemacht. Der Landtag trifft in der Konsequenz auch den Entscheid über eine mögliche Öffnung des Marktes für Spielbanken.

Zu Art. 96a – Haftung des Amtes für Volkswirtschaft

Neu wird eine allgemeine Haftungsklausel in das GSG aufgenommen, die sich in ihrer Ausgestaltung an die entsprechende Regelung von Art. 21 FMAG anlehnt. Die Einschränkung der Haftung erfolgt in der Weise, dass nicht in jedem Fall einer Widerrechtlichkeit, sondern nur bei Verletzungen von "wesentlichen Amtspflichten" gehaftet wird und die Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer oder eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind. Es ist dabei auf den Gedanken der Eigenverantwortlichkeit der Betreiber von Geldspielen abzustellen, welche, im Gegensatz zu den Aufsichtsbehörden, private Unternehmen und damit auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind. Das Ziel der Aufsichtsbehörden beschränkt sich hingegen auf die Gefahrenabwehr von Geldwäscherei, Betrug und organisierter Kriminalität sowie zum Schutz der Spieler (Vermeidung sozialschädlicher Auswirkungen). Aufgrund dieser unterschiedlichen Zielsetzung ist es auch nicht gerechtfertigt, bei der Frage der Haftung an die gleichen zivilrechtlichen Bedingungen anzuknüpfen. Es kann nicht die Aufgabe der Aufsicht und damit in der Folge des Staates sein, bei pflichtwidrigem Verhalten eines Beaufsichtigten die Verantwortung für den Schaden zu übernehmen.

Zu Art. 97 – Übergangsbestimmung

In der Übergangsbestimmung wird festgelegt, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesrevision ausgesprochene Bewilligungen bis zum Ablauf ihrer Befristung gültig sind.

Zu II. – Änderung von Bezeichnungen

Sowohl im FAMG als auch im SPG werden die Begrifflichkeiten dem neuen Zulassungssystem angepasst.

Zu III. – Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Datum für das Inkrafttreten ist noch offen.

4.2 Beschwerdekommmissionsgesetz**Zu Art. 4 – Zuständigkeit**

Gemäss Art. 87 des Entwurfs GSG ist neu die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des AVW zuständig. Diese neue Zuständigkeit der Beschwerdekommision ist in Art. 4 Abs. 1 des Beschwerdekommmissionsgesetzes, in welchem die Zuständigkeiten der Kommission aufgezählt werden, in Bst. p aufzunehmen.

5. REGIERUNGSVORLAGEN

5.1 **Geldspielgesetz**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Geldspielgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4

Zulässigkeit von Geldspielen

Geldspiele dürfen nur gewerbsmässig oder öffentlich durchgeführt werden, soweit die erforderliche Bewilligung vorliegt oder das Geldspiel von einer solchen gesetzlich befreit ist.

Titel vor Art. 8

A. Bewilligung

Art. 8

Bewilligungspflicht

1) Wer eine Spielbank betreiben will, braucht eine Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft.

2) Das Amt für Volkswirtschaft erteilt eine Spielbankenbewilligung an Gesuchsteller, die die Voraussetzungen nach Art. 9 bis 12 erfüllen.

3) Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot missachten oder umgehen, sind nichtig.

Art. 9 Sachtitel, Bst. a, d^{bis}, f, i und l

Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Spielbankenbewilligung wird erteilt, wenn:

a) der Gesuchsteller in einer Rechtsform und mit Sitz nach Art. 9a organisiert ist;

d^{bis}) der Gesuchsteller eine Geschäftsleitung nach Art. 9c bestellt;

f) der Gesuchsteller einen Geschäftsplan vorlegt, aus dem insbesondere hervorgeht, dass der Gesuchsteller über geeignete und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäss auszuführen;

i) aufgehoben

l) der Gesuchsteller die Gebühr gemäss Art. 86 Abs. 2 bezahlt hat.

Art. 9aRechtsform und Sitz

1) Die Spielbank ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft (SE) zu führen. Das Amt für Volkswirtschaft kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Der Sitz muss in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes liegen.

2) Spielbanken mit Sitz ausserhalb von Liechtenstein ist die Bewilligung unter der Bedingung zu erteilen, dass der Sitz in Liechtenstein errichtet wird, und mit der Auflage zu versehen, den Errichtungsnachweis binnen einer bestimmten Frist zu erbringen.

3) Die Errichtung einer inländischen Gesellschaft zur Ausübung der Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die ausländische Gesellschaft in ihrem Sitzstaat über eine vergleichbare Spielbankenbewilligung oder Konzession verfügt und einer vergleichbaren staatlichen Geldspielaufsicht unterliegt, die den Aufsichtsorganen nach diesem Gesetz erforderlichenfalls Kontrollauskünfte übermittelt und für sie Kontrollmassnahmen vor Ort durchführt (behördliche Aufsichtskette). Können diese Voraussetzungen nachgewiesen werden, ist die Ausübung der Bewilligung durch eine Niederlassung in Liechtenstein zulässig. Über die Organbeschlüsse der ausländischen Gesellschaft ist dem Amt für Volkswirtschaft unverzüglich zu berichten, soweit sie auch die Geschäftsführung der liechtensteinischen Niederlassung betreffen. Zudem hat eine getrennte Geschäftsführung und Rechnungslegung für alle inländischen Betriebe zu erfolgen.

Art. 9b

Eigenmittel

1) Die Gesellschaft verfügt über ein eingezahltes Grundkapital von mindestens 5 Mio. Franken, deren rechtmässige Mittelherkunft in geeigneter Weise nachgewiesen wird und die der Geschäftsleitung unbeschränkt und nachgewiesener Massen für den Spielbetrieb im Inland zur freien Verfügung stehen und im Zeitpunkt der Bewilligungsbewerbung nicht durch Bilanzverluste geschmälert worden sind (Haftungsstock).

2) Das Eigenkapital muss ab Bewilligungserteilung mindestens 30% der Bilanzsumme oder 20% des erzielten Bruttospielertrags betragen. Massgebend ist der jeweils höhere dieser Werte.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann eine höhere Eigenkapitalquote verlangen, wenn besondere Betriebsrisiken oder andere besondere Umstände vorliegen.

Art. 9c

Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung einer Spielbank müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

2) Die für den operativen Bereich verantwortlichen Geschäftsleiter müssen insbesondere

a) tatsächlich und leitend in der Spielbank tätig sein und sich insbesondere mit einem den Erfordernissen des Betriebes entsprechenden Arbeitspensum

tatsächlich in der Betriebsstätte betätigen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung sind das Ausmass der betrieblichen und sonstigen Verpflichtungen sowie der Wohnort der Geschäftsleiter zu berücksichtigen.

b) selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis innerhalb der Spielbank besitzen. Hierzu zählt insbesondere ein im Handelsregister eingetragenes Zeichnungsrecht und eine umfassende Weisungsbefugnis.

c) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder Arbeitnehmer in einem festen Angestelltenverhältnis sein; und

d) die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen oder als Drittstaatsangehöriger einen ununterbrochenen Wohnsitz von mindestens zwölf Jahren im Inland haben und diesen dauernd aufrechterhalten.

Art. 13 Sachtitel, Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 3 und Abs. 5

Einreichung und Prüfung von Gesuchen

1) Bewilligungsgesuche sind beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen.

1a) Im Gesuch sind die entsprechenden Angaben zu machen und es sind ihm die zum Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 9 bis 12 erforderlichen Unterlagen beizulegen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft übermittelt das Sorgfaltspflichtkonzept der FMA zur Überprüfung.

5) aufgehoben

Art. 14

Umfang der Bewilligung

1) Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

2) Die Bewilligung wird nach Eintritt ihrer Rechtskraft im Amtsblatt publiziert.

3) aufgehoben

4) aufgehoben

Art. 15

Aufgehoben

Art. 16 Einleitungssatz sowie Bst. a Einleitungssatz

Der Bewilligungsinhaber meldet dem Amt für Volkswirtschaft:

- a) unverzüglich, spätestens aber innert vier Wochen alle wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen einschliesslich die gegen ihn, seine Organe, die Inhaber von Anteilen oder die daran wirtschaftlich Berechtigten im In- oder Ausland eingeleiteten oder ergangenen:

Art. 16a

Erlöschen der Bewilligung

1) Die Bewilligungen erlöschen, wenn:

- a) schriftlich darauf verzichtet wird;

- b) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird; oder
- c) die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht wird.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 17 Sachtitel, Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 2 Bst. a und b, Abs. 3 bis 5

Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Bewilligung

1) Das Amt für Volkswirtschaft entzieht die Bewilligung, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Inhaber:

b) den Betrieb nicht innerhalb von zwei Jahren aufnimmt;

2) Es entzieht die Bewilligung ebenfalls, wenn der Inhaber oder eine der Personen, die er mit der Geschäftsleitung betraut hat:

a) in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, das Sorgfaltspflichtgesetz, die Durchführungsverordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörden verstösst;

b) die Bewilligung zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.

3) In leichten Fällen kann das Amt für Volkswirtschaft die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

4) Im Falle des Entzugs der Bewilligung muss das Amt für Volkswirtschaft die Auflösung der Gesellschaft oder bei einer Gesellschaft ohne Sitz in Liechtenstein die Auflösung der liechtensteinischen Niederlassung anordnen; es bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

5) Der Entzug, die Einschränkung und die Suspendierung der Bewilligung haben die gleiche Wirkung auf die Genehmigung einzelner Spiele, Systeme und dergleichen.

6) Der Entzug, die Einschränkung und die Suspendierung der Bewilligung werden nach Eintritt der Rechtskraft im Amtsblatt publiziert.

Art. 22 Abs. 3 und 4

3) Jede Spielbank führt ein elektronisches Register, in das die Spielverbote nach Abs. 1 Bst. b bis d und Abs. 2 Bst. a und b eingetragen werden; die Eintragung hat insbesondere den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Adresse der betroffenen Person sowie die Art, das Ausstellungsdatum, den Grund und die Aufhebung des Spielverbots zu enthalten. Die Regierung regelt das Nähere über die Führung des Registers mit Verordnung.

4) Die Spielbanken sind verpflichtet, die Verhängung oder Aufhebung eines Spielverbots nach Abs. 1 allen anderen Betreibern von Geldspielen, die ein Spielverbot nach Art. 22 Abs. 1 zu beachten haben, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die in Abs. 3 genannten Informationen zu enthalten und ist von den anderen Betreibern von Geldspielen wie ein eigenes nach Abs. 1 verhängtes Spielverbot zu behandeln.

Art. 26 Sachtitel, Abs. 1a, Abs. 2 bis 4

Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

1a) Die Spielbank kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten.

2) Die Bekanntgabe von Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

- a) wenn die betroffene Person vorgängig schriftlich einwilligt;
- b) wenn eine gesetzliche Vorschrift dies ausdrücklich vorsieht;
- c) wenn die Daten für die mit der Durchführung dieses Gesetzes sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe zur Erfüllung der nach diesem Gesetz sowie dem Sorgfaltspflichtgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- d) wenn die Daten für andere Behörden und Organe zur Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind;
- e) in den Fällen von Art. 22 Abs. 3, Art. 22a in Verbindung mit Art. 58 Abs. 5 Spielbankverordnung;
- f) zur Erfüllung von Veröffentlichungspflichten nach diesem Gesetz.

3) Die Spielbank erlässt ein Reglement über die Bearbeitung und Bekanntgabe der Daten nach Abs. 1 bis 2.

4) Die Regierung legt die weiteren Bestimmungen zur Datenbearbeitung und -bekanntgabe durch die Spielbank mit Verordnung fest. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung vorbehalten.

Art. 36 Abs. 4

4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Erstellung der Jahresrechnung ungeachtet der Grösse der Gesellschaft die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts Anwendung.

Art. 38 Abs. 1 Bst. b

- 1) Die Revisionsstelle prüft, ob:
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind;

Art. 42 Abs. 1

- 1) Wer gewerbsmässig oder öffentlich Lotterien oder Wetten veranstaltet, braucht eine Veranstalterbewilligung des Amtes für Volkswirtschaft; vorbehalten bleiben Abs. 4 und Art. 60.

Art. 43 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. e, g und h sowie Abs. 3

- 1) Eine Veranstalterbewilligung wird erteilt, wenn:
 - e) aufgehoben
 - g) der Gesuchsteller – soweit er Teil einer im Geldspielbereich tätigen ausländischen Gruppe bildet – einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht;
 - h) der Gesuchsteller die Gebühr gemäss Art. 86 Abs. 2 bezahlt hat.

- 3) Die Bewilligung für die Veranstaltung von Wetten wird ausschliesslich Betreibern in der Rechtsform nach Art. 9a erteilt.

Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz

- 1) Eine Spielbewilligung wird erteilt, wenn die Lotterien und Wetten auf ordnungsgemässe und transparente Weise durchgeführt werden können und der Gesuchsteller Angaben macht über:

Art. 45 Abs. 2 Einleitungssatz

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

Art. 46 Abs. 3 und 5

3) aufgehoben

5) aufgehoben

Art. 47 Sachtitel, Abs. 1 und 3

Umfang der Bewilligung

1) aufgehoben

3) Die Veranstalterbewilligung wird nach Eintritt ihrer Rechtskraft im Amtsblatt publiziert.

Art. 48 Abs. 1

1) Veranstalterbewilligungen gelten in der Regel für fünf Jahre, Spielbewilligungen für ein Jahr. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann das Amt für Volkswirtschaft eine kürzere oder längere Dauer vorsehen.

Art. 49 Abs. 1 Bst. b

1) Der Bewilligungsinhaber meldet dem Amt für Volkswirtschaft:

b) rechtzeitig vor Eintritt der Rechtswirksamkeit:

Art. 55 Abs. 1 Bst. b und e sowie Abs. 3

1) Im Übrigen finden auf die Durchführung von Lotterien und Wetten sinngemäss folgende Bestimmungen über den Spielbetrieb von Spielbanken Anwendung:

b) Art. 22 (Spielverbot)

e) Art. 26 (Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten);

3) Im Übrigen findet auf die Durchführung von Lotterien und Wetten sinngemäss Art. 67 Abs. 2 und 3 (Feststellung und Überprüfung der Identität) Anwendung.

Art. 59 Abs. 1 Bst. b, Abs. 1a und Abs. 2

1) Im Übrigen finden auf die Durchführung von Geschicklichkeits-Geldspielen sinngemäss folgende Bestimmungen über den Spielbetrieb von Spielbanken Anwendung:

b) Art. 26 (Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten);

1a) Im Übrigen findet auf die Durchführung von Geschicklichkeits-Geldspielen sinngemäss Art. 67 Abs. 2 und 3 (Feststellung und Überprüfung der Identität) Anwendung.

2) Geschicklichkeits-Geldspiele mit Geldspielautomaten dürfen nur in be-
willigten Spielbanken angeboten werden.

Titel vor Art. 60

A. Bewilligungen

Art. 60

Bewilligungspflicht

1) Wer gewerbsmässig oder öffentlich Online-Geldspiele veranstalten will, braucht eine Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft.

2) Das Amt für Volkswirtschaft erteilt eine Bewilligung für Online-Geldspiele an Gesuchsteller, die die Voraussetzungen nach Art. 61 erfüllen.

Art. 61 Sachtitel, Einleitungssatz, Bst. a, c, d und g

Weitere Vorschriften zur Bewilligung

Im Übrigen finden auf die Bewilligungen für Online-Geldspiele sinngemäss folgende Bestimmungen über die Bewilligungen für Spielbanken Anwendung:

- a) Art. 9 Bst. a bis l (Bewilligungsvoraussetzungen);
- c) Art. 13 (Einreichung und Prüfung von Gesuchen);
- d) Art. 14 (Umfang der Bewilligung);
- g) Art. 17 (Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Bewilligung).

Art. 63 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2

- 1) Online-Geldspiele dürfen nur durchgeführt werden:
- b) in bewilligten Spielbanken.

2) Wer Online-Geldspiele in einer bewilligten Spielbank durchführen will, hat – soweit er als Veranstalter nicht selbst eine Spielbank ist – mit der Spielbank einen schriftlichen Vertrag über die Durchführung der Spiele abzuschliessen und diesen dem Amt für Volkswirtschaft vorgängig zur Genehmigung vorzulegen. Der Betrieb und die Abgabepflicht der Spiele unterliegen den für die Geldspielautomaten in Spielbanken geltenden Vorschriften; die Regierung kann mit Verordnung Ausnahmen vorsehen, soweit dies für einen ordnungsgemässen Spielbetrieb notwendig ist.

Art. 64 Abs. 2

2) Die Bewilligung kann das Spielangebot beschränken.

Art. 66 Bst. b

Der Veranstalter von Online-Geldspielen hat auf seiner Homepage zu veröffentlichen:

b) das Datum der Bewilligung;

Art. 70 Abs. 1

1) Der Betrieb und die Wartung elektronischer Plattformen für die Durchführung und die Kontrolle der Online-Geldspiele haben im Wesentlichen im Inland zu erfolgen.

Art. 73 Abs. 2 Bst. a

2) Die Geldspielabgabe beträgt:

- a) bei Spielbanken: mindestens 17.5 % und höchstens 40 % der Bruttospielerträge, wobei der Abgabesatz progressiv gestaltet wird;

Art. 77 Abs. 1

1) Der Regierung obliegt insbesondere:

- a) aufgehoben;
b) die Bestellung des Fachbeirats nach Art. 80;
c) aufgehoben.

Art. 78 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

1) Dem Amt für Volkswirtschaft obliegen:

- a) die Aufsicht über die Anbieter von Geldspielen und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen insbesondere hinsichtlich:

3. des Führens des Geldspielregisters nach Art. 83;

Art. 80 Abs. 2

2) Der Fachbeirat besteht aus drei bis fünf unabhängigen Sachverständigen, die mindestens die Bereiche Geldspielrecht, Spieltechnik, Betrieb von Spielbanken oder Online-Geldspielen, Geldwäschereiabwehr und Spielsuchtfragen vertreten und weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Angestellte von Inhabern einer Bewilligung nach diesem Gesetz oder von diesen nahe stehenden Gesellschaften sind.

Art. 81

Zusammenarbeit der inländischen Behörden

1) Die für die Durchführung, Aufsicht und Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Organe, insbesondere die Regierung, das Amt für Volkswirtschaft, die FMA, der Fachbeirat, die Revisionsstelle, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, sind verpflichtet, einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes und des Sorgfaltspflichtgesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

2) Die Staatsanwaltschaft hat das Amt für Volkswirtschaft und die FMA über Einleitung und Einstellung von Verfahren im Zusammenhang mit Art. 88 und 91 zu benachrichtigen; die Gerichte übermitteln den vorgenannten Stellen Ausfertigungen entsprechender Urteile.

3) Das Amt für Volkswirtschaft hat die FMA über Einleitung und Einstellung von Verfahren im Zusammenhang mit Art. 89 und 92 zu benachrichtigen; das Amt für Volkswirtschaft übermittelt der FMA Ausfertigungen entsprechender Entscheidungen.

4) In Sanktionsverfahren nach dem Sorgfaltspflichtgesetz, welche sich gegen Betreiber von Geldspielen im Sinne dieses Gesetzes richten, verständigt die FMA das Amt für Volkswirtschaft von der Einleitung und Einstellung; die FMA übermittelt dem Amt für Volkswirtschaft Ausfertigungen entsprechender Entscheidungen.

Art. 81a

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

1) Soweit die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden nicht spezialgesetzlich geregelt ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

2) Das Amt für Volkswirtschaft übermittelt einer ersuchenden zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigt, wenn

- a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht verletzt werden;
- b) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörde dem Amts- bzw. Berufsgeheimnis unterstehen;
- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur zu Zwecken der Aufsicht im Geldspielbereich im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden;
- d) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben; und
- e) gewährleistet ist, dass die ersuchende Aufsichtsbehörde einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann ausländische Aufsichtsbehörden im Geldspielbereich um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach dem Sorgfaltspflichtgesetz notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf es an zuständige inländische Behörden, insbesondere an die FMA, weiterleiten.

4) Von ausländischen Behörden erhaltene Informationen dürfen von den zuständigen inländischen Behörden nur für nachfolgende Zwecke verwendet werden:

a) zur Überprüfung der Einhaltung von Bestimmungen nach diesem Gesetz und nach dem Sorgfaltspflichtgesetz;

b) zur Verhängung von Sanktionen;

c) im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen einer zuständigen Behörde; oder

d) im Rahmen von Gerichtsverfahren.

Art. 81b

Amtsgeheimnis

1) Die mit der Durchführung, Kontrolle und dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe, ihre Mitarbeiter und Vertreter sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der Informationen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Informationen nach Abs. 1 dürfen nach Massgabe dieses Gesetzes, des Sorgfaltspflichtgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen weitergegeben werden.

Art. 82

Mitwirkungspflicht; Zutritts- und Eintrittsrecht

1) Betreiber von Geldspielen sind verpflichtet, beim Vollzug dieses Gesetzes unentgeltlich mitzuwirken. Sie müssen den mit der Durchführung, Kontrolle

oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organen wahrheitsgetreu alle die nach diesem Gesetz erforderlichen Meldungen und Informationen erteilen und diesen jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen gewähren.

2) Die Inhaber einer Bewilligung nach diesem Gesetz müssen den mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organen und den Strafverfolgungsbehörden jederzeit Einsicht in ihre Unterlagen und in die Register über die Spielverbote gewähren.

3) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, so können die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organen von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelte.

4) Die Regierung kann die weiteren Bestimmungen zu den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten mit Verordnung festlegen.

Art. 82a

Bearbeitung von Personendaten

1) Die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

2) Die Regierung legt die weiteren Bestimmungen zur Datenbearbeitung mit Verordnung fest. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung vorbehalten.

Art. 82b

Bekanntgabe von Personendaten

1) Behörden und Organe, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, insbesondere bekannt geben:

- a) anderen mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- b) den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, soweit die Daten insbesondere für die Abklärung von strafbaren Handlungen erforderlich sind;
- c) anderen Behörden und Organen, soweit diese zur Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind;
- d) zur Erfüllung von Veröffentlichungspflichten nach diesem Gesetz und nach dem Sorgfaltspflichtgesetz;
- e) ausländischen Aufsichtsbehörden im Geldspielbereich nach Massgabe von Art. 81a;
- f) soweit dies zur Erfüllung der nach diesem Gesetz und dem Sorgfaltspflichtgesetz übertragenen Aufgaben zwingend erforderlich oder ausdrücklich vorgesehen ist.

2) Nicht personenbezogene Daten dürfen an Dritte bekannt gegeben werden, soweit die Bekanntgabe einem öffentlichen Interesse entspricht.

3) Die Datenbekanntgabe erfolgt in der Regel schriftlich.

4) Die Regierung legt die weiteren Bestimmungen zur Datenbekanntgabe mit Verordnung fest. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung vorbehalten.

Art. 83 Sachtitel, Abs. 1 bis 2a

Zentrales Register der Spielverbote; Abrufverfahren

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann eine Spielbank, einen Veranstalter von Online-Geldspielen oder einen geeigneten Dritten bezeichnen, die oder der ein zentrales Register der Spielverbote nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b bis d und Abs. 2 führt. Die Kosten des zentralen Registers sind von dem Registerführer und den Betreibern von Geldspielen, die ein Spielverbot nach Art. 22 Abs. 1 zu beachten haben, solidarisch zu tragen.

2) Die Betreiber von Geldspielen, die ein Spielverbot nach Art. 22 Abs. 1 zu beachten haben, müssen dem Registerführer die zur Führung des zentralen Registers erforderlichen Daten, insbesondere den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Adresse der gesperrten Person sowie die Art, das Ausstellungsdatum, den Grund und die Aufhebung des Spielverbots oder der Spielsperre, unverzüglich mitteilen. Sie können durch ein elektronisches Abrufverfahren Einsicht in das zentrale Register nehmen.

2a) Den mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organen sowie den Strafver-

folgungsbehörden ist jederzeit Einsicht in das zentrale Register der Spielverbote zu gewähren.

Art. 83a

Geldspielregister

1) Das Amt für Volkswirtschaft führt ein öffentlich zugängliches Register der nach diesem Gesetz zugelassenen Betreiber von Geldspielen, ihrer Zweigstellen und Geschäftsführer sowie der von ihnen beauftragten Revisionsstellen.

2) In dieses Register werden auch die Spielangebote, für die der Bewilligungsinhaber zugelassen ist, eingetragen.

3) Das Register kann über die Internetseite des Amtes für Volkswirtschaft abgerufen werden.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Führung des Registers mit Verordnung regeln.

Art. 84 Abs. 1, 2 und 2a

1) Liegen Verstösse gegen dieses Gesetz oder sonstige Missstände vor, so verfügt das Amt für Volkswirtschaft die Massnahmen, die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendig sind.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen verfügen und insbesondere

a) Bewilligungen suspendieren;

b) den Betrieb von Geldspielen oder Teile davon schliessen.

2a) Die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 können in dringlichen Fällen ohne vorgängige Verhandlung als sofort vollstreckbare Verfügungen im Sinne von Art. 52 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verfügt werden. Betrifft die Massnahme den Inhaber einer Bewilligung nach Art. 8 oder 60, so informiert das Amt für Volkswirtschaft unverzüglich die FMA.

Art. 85

Aufsichtsabgabe

1) Für die Aufsicht gemäss Art. 78 Abs. 1 Bst. a erhebt das Amt für Volkswirtschaft mit Verfügung bei den Inhabern einer Bewilligung nach Art. 8, 42 und 60 jährlich eine Aufsichtsabgabe. Kleinveranstalter nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 2 und 3 sind von der Aufsichtsabgabe befreit.

2) Die Aufsichtsabgabe beträgt

a) für Spielbanken und für Veranstalter von Online-Geldspielen 2 % vom Bruttospielertrag, mindestens aber 50 000 Franken und höchstens 300 000 Franken;

b) für Veranstalter von Lotterien oder Wetten 2 % vom Bruttospielertrag, mindestens aber 2 000 Franken und höchstens 30 000 Franken;

c) für Kleinveranstalter nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 1 des Gesetzes 2 % vom Bruttospielertrag, mindestens aber 500 Franken.

3) Verfügt ein Abgabepflichtiger über verschiedene Bewilligungen nach Abs. 2, ist er für jede Bewilligung abgabepflichtig.

4) Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Bewilligung und endet mit dem Entzug, Widerruf oder Erlöschen der Bewilligung. Beginnt oder endet die Abgabepflicht im laufenden Geschäftsjahr, so wird die Aufsichtsabgabe pro rata temporis erhoben.

5) Dem Amt für Volkswirtschaft sind die für die Berechnung der Aufsichtsabgabe erforderlichen Daten bis spätestens 31. März des Abgabejahres zu melden. Melden Abgabepflichtige die für die Berechnung der Aufsichtsabgabe erforderlichen Daten trotz Aufforderung des Amt für Volkswirtschaft nicht oder nur mangelhaft, so legt das Amt für Volkswirtschaft die erforderlichen Daten nach freiem Ermessen aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen fest.

6) Die Regierung regelt das Nähere über die Erhebung von Aufsichtsabgaben mit Verordnung.

Art. 86

Gebühren

1) Wer eine Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Verfügung des Amtes für Volkswirtschaft oder der Regierung im Zusammenhang mit dem Vollzug der Geldspielgesetzgebung beansprucht oder veranlasst, muss dafür die Kosten deckenden Gebühren bezahlen.

2) Die Gebühren betragen für

a) die Erteilung einer Bewilligung an Spielbanken: 20 000 Franken;

b) die Erteilung einer Bewilligung an Veranstalter von Online-Geldspielen: 10 000 Franken;

c) die Erteilung einer Bewilligung an Veranstalter von Lotterien oder Wetten:
4 000 Franken;

d) die Erteilung einer Bewilligung an Kleinveranstalter:

1. nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 1 GSG: 600 Franken;

2. nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 2 GSG: 200 Franken;

3. nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 3 GSG: 300 Franken;

3) Für alle übrigen gebührenpflichtigen Tätigkeiten nach Abs. 1 bemisst sich die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand. Der Stundenansatz beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person 100 bis 300 Franken.

4) Die Gebühren nach Abs. 2 sind im Voraus zu bezahlen. Wird das Bewilligungsgesuch abgelehnt oder zurückgezogen, so wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.

5) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Überwälzung externer Kosten, über Zuschläge und über die Erhebung der Gebühren mit Verordnung.

Art. 87 Abs. 1, 1a und 3

1) Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

1a) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Soweit nichts anderes angeordnet wird, kommt einer Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen nach Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung zu. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, sowie der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes können auf Antrag des Beschwerdeführers einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und durch den sofortigen Vollzug für den Beschwerdeführer ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstünde.

Art. 88 Abs. 1 Bst. a bis c und 2 Bst. a

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ein Geldspiel organisiert, betreibt, vermittelt, verbreitet, dafür Raum gibt, dafür wirbt, dafür Personen zusammenführt, dafür Spieleinrichtungen einschliesslich Software beschafft oder es auf andere Weise gewerbsmässig fördert, ohne dass die für das Geldspiel notwendige Bewilligung vorliegt oder das Geldspiel von einer solchen gesetzlich befreit ist;
- b) durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Bewilligung erschleicht;
- c) Bewilligungen auf Dritte überträgt;

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) gegen Bedingungen oder Auflagen einer Bewilligung nach diesem Gesetz verstösst;

Art. 89 Abs. 1

1) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Verwaltungsübertretung mit einer Busse bis zu 250 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft, wer:

Art. 91

Verstösse gegen die Bewilligung oder behördliche Anordnungen

Verstösst die juristische Person, die Inhaberin einer Bewilligung nach diesem Gesetz ist, zu ihrem Vorteil gegen die Bewilligung oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie vom Landgericht mit einer Geldbusse bis zur dreifachen Höhe des durch den Verstoss erzielten Gewinnes bestraft. Liegt kein Gewinn vor oder kann er nicht festgestellt oder geschätzt werden, so beträgt die Strafe bis zu 20 % des Bruttospielertrages im letzten Geschäftsjahr.

Art. 92 Abs. 1

1) Wird eine Übertretung nach Art. 89 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet das Amt für Volkswirtschaft die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

Art. 96

Aufgehoben

Art. 96a

Haftung des Amtes für Volkswirtschaft

1) Die Haftung des Amtes für Volkswirtschaft, seiner Organe, seines Personals sowie der vom Amt für Volkswirtschaft Beauftragten richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 nach dem Amtshaftungsgesetz.

2) Das Amt für Volkswirtschaft und die von ihm Beauftragten haften nur, wenn:

a) sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und

b) Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

XI. Übergangsbestimmungen

Art. 97

Übergangsbestimmung

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen zur Durchführung eines Geldspiels, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer aufrecht.

II.

Änderung von Bezeichnungen

1) In Anhang 2 Abschnitt IV. Bst. C Ziff. 3 und 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes ist der Begriff „konzessionierten“ durch den Begriff „bewilligten“ zu ersetzen.

2) In Art. 3 Abs. 1 Bst. I des Sorgfaltspflichtgesetzes ist der Begriff „Konzession“ durch den Begriff „Bewilligung“ zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. xxx 20xx in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5.2 Beschwerdekommmissionsgesetz

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. p

p) Geldspiel:

des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Geldspielgesetzes (GSG).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Geldspielgesetzes vom ... in Kraft.